Der rechtswidrige Angriff bei der Notwehr

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Kurt Christmann
aus München

Referendar am Amtsgericht zu München

Approbiert am 30. Oktober 1931

Buchdruckerei G. Figel, München, Bayerstraße 77 a

1931

1932/95

Meinen lieben Eltern!

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt:

Geschichtliches . . . . . Seite 7

Der Angriff . . . . . „ 10

Angriffsobjekte . . . . . „ 19

Der rechtswidrige Angriff . . . . . „ 30

Anregung . . . . . „ 45

Literaturverzeichnis

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig und Erlangen 1922.
Ahrens: Geschäftsführung ohne Auftrag.
Ahsbahs Leo: Die Grundlinien des Notwehrrechts, Diss. Kiel 1903.
Alberti: Notwehrrecht, Stuttgart 1901.
von Bar L.: Gesetz und Schuld im Strafrecht Bd. III, Berlin 1909.
Baumgarten: Notstand und Notwehr, Tübingen 1913.
Beling Ernst: Grundzüge des Strafrechts, Tübingen 1925.
Binding Karl: Grundriß des deutschen Strafrechts, Allg. T. Leipzig 1907.
— Lehrbuch des Gem. Deutschen Strafrechts Tübingen 1902.
— Handbuch des Strafrechts Bd. I, Leipzig 1885.
— Die Normen und ihre Übertretung 1890.
Birkmeyer: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1904.
von Buri: Notstand und Notwehr. In GS. Bd. 30 S. 434 ff.
van Calker: Strafrecht, München, Berlin und Leipzig 1924.
Graf zu Dohna: Die Rechtswidrigkeit, Halle 1905.
Enneccerus-Lehmann: Bürgerliches Recht 1901.
Ebermeyer: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis II. T.
— Das materielle Strafrecht, Berlin 1929.
Hold v. Ferneck: Die Rechtswidrigkeit Bd. II, Jena 1905.
Finger August: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1904.
Fischer Hans A.: Die Rechtswidrigkeit. München 1911.
Frank Reinhard: Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Tübingen 1931.
Gerland Heinr.: Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin und Leipzig 1922.
Geyer August: Die Lehre von der Notwehr.
Großmann: Prinzip der Selbstverteidigung im BGB. Diss. Berlin 1903.
Hälschner Hugo: Deutsches Strafrecht. Bd. I. 1881.
von Hippel: Deutsches Strafrecht. Bd. II. Berlin 1930.
— Die allgem. Lehren vom Verbrechen in den Entwürfen ZStW. Bd. 42 S. 404 ff.
Janka Karl: Der strafrechtliche Notstand. Erlangen 1878.
Jesse Franz: Die Tragweite der Notwehr, Diss. Leipzig 1928.
von Ihering: Der Kampf ums Recht. Wien 1889.
Köhler August: Deutsches Strafrecht, Allg. T. Leipzig 1917.
Kohler Josef: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. I, Allg. Teil 1906.
Kraegeloh Ernst: Beiträge zur Lehre von der Notwehr im geltenden Strafrecht. Diss. Bonn.
Lampson Siegfried: Beitrag zur Feststellung des Notwehrgebiets, insbesondere durch Untersuchung der Natur der einzelnen Rechte. Diss. Jena 1906.
Levita: Recht der Notwehr. Gießen 1856.
Leipziger Kommentar: Zum Reichsstrafgesetzbuch von Ebermayer, Lobe, Rosenberg. Berlin und Leipzig 1925.
Linkelmann: Die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich 1898.

von Liszt Franz: Die Deliktsobligationen im System des BGB. Berlin 1898.
— Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, besorgt von Eberhard Schmidt, Berlin und Leipzig 1927.
Löffler: Unrecht und Notwehr; in ZStW. Bd. 21 S. 537.
Merkel A.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
— Kriminalistische Abhandlungen. Gießen 1867.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Nathan Ernst: Über den Ausschluß der Rechtswidrigkeit 1923.
Oetker Friedrich: Notwehr und Notstand. Berlin 1908, in VDA. Bd. II S. 55 ff.
— Über Notwehr und Notstand nach den §§ 227, 228, 904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Leipzig 1903.
von Olshausen J.: Kommentar zum RStGB. Berlin 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs. Berlin 1901.
Rosenfelder Robert: Erfordernis des rechtswidrigen Angriffs. Diss. Würzburg 1906.
Schleifenbaum: Begriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs im § 227 BGB., in „Strafrechtliche Abhandlungen", Heft 54. Breslau 1904.
Schollmeyer: Das Recht der Notwehr nach dem BGB., Festrede Würzburg 1899.
Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1871.
Schwartz Ernst: Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Berlin 1914.
Sommerlad: Über die Ausübung des Notwehrrechts durch Veranstaltung von Schutzvorrichtungen; in GS. Bd. 39 S. 350 ff.
Stammler Rudolf: Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Notstandes, 1878.
Titze: Die Notstandsrechte im BGB. und ihre geschichtliche Entwicklung. Diss. Berlin 1897.
Tobler: Die Grenzgebiete zwischen Notstand und Notwehr, Diss., Zürich.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.
Wessely: Die Befugnisse des Notstands und der Notwehr. Prag 1862.

Abkürzungen

Diss. = Dissertation
E. = Entscheidung
GA. = Goltdammers Archiv für Strafrecht
Gs. = Gerichtssaal
Hdb. = Handbuch
Grdz. = Grundzüge
JW. = Juristische Wochenschrift
Lb. = Lehrbuch
R.G.E. = Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen
V.D.A. = Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, allgemeiner Teil
Z.St.W. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T. = Zum Teil
A. M. = Anderer Meinung
Gl. M. = Gleicher Meinung

Geschichtliches

Vim vi expellere omnes leges omniaque iura permittunt.[1])

Zu den sogenannten Naturrechten[2]) gehört das Recht der Notwehr. Diese Tatsache finden wir begründet schon bei den Römern, bei den Germanen, bis herauf in die Neuzeit.

Da die Notwehr in der Natur ihrer Zweckbestimmung auch zwangsläufig den Ursprung ihres Seins hat, kann man von einer eigentlichen geschichtlichen Entwicklung gar nicht sprechen. Jedoch ist es interessant ganz kurz zu untersuchen, inwieweit und in welcher Form die Notwehr zu verschiedenen Zeiten, bei verschiedenen Völkern anerkannt worden ist.

Schon im römischen Recht, das in mannigfaltiger Beziehung uns heute noch als Vorbild dient, sehen wir die Notwehr berücksichtigt. Charakteristisch ist der Umstand, daß es eine einheitliche, allgemeine Regelung auf Grund allgemein geltenden Rechts noch nicht gibt. Nur bei einzelnen Fällen, die vom Gesetzgeber genau festgelegt sind, ist eine Verteidigung von der Art der heutigen Notwehr gestattet.

Frühzeitig schon finden wir Notwehr erwähnt im Zusammenhang mit den Tötungsdelikten. Diese Delikte sind, obwohl der Schwerpunkt des römischen Rechts auf privatrechtlichem Gebiet liegt, als meist auftretende und schwerwiegendste immerhin bald geregelt worden. So erkennen die „Zwölf Tafeln" ein Tötungsrecht gegenüber dem nächtlichen Dieb an. Daß Notwehr nur gegenüber dem nächtlichen Dieb in Hinblick auf dessen größere Gefährlichkeit erlaubt ist, läßt erkennen, daß doch das primitive Stadium der Rache bereits überwunden ist und daß der Schutz des Angegriffenen der Zweckgedanke dieses Gesetzes ist.

Die zweite Periode in der Entwicklung des römischen Strafrechts, die der sogenannten Gelegenheitsgesetze, bringt auf dem Gebiete der Notwehr noch keinen Fortschritt.

Auch in der dritten Periode des römischen Rechts, in der die bisherigen Ergebnisse verwertet und zusammengefaßt werden, zeigt sich noch keine durchgreifende, zusammenhängende Behandlung der Notwehr. Immerhin wird der Geltungsbereich auf Angriffe gegen Leib und Leben erweitert. Jedoch selbst zu dieser Zeit ist diese Anerkennung der Notwehr noch nicht schlechthin unangetastet.

1) Ihering: „Kampf ums Recht" Seite 95.
2) Est haec non scripta sed nata lex (Cicero pro Milone cap. 4)

Erst in der Zeit der großen Rechtslehrer ist sie unbestritten, während jedoch die Begründungen der Straflosigkeit im Falle der Notwehr auch jetzt noch stark auseinandergehen. Allmählich wird nun auch die Zulässigkeit der Notwehr auf vermögensgefährdende Angriffe erweitert.

Sogar gegen Angriffe auf die Keuschheit erkennt Hadrian in einem Erlaß die Zulässigkeit von Notwehrhandlungen an. Ob Notwehr auch gegenüber Angriffen auf die Ehre schlechtweg gegeben ist, ist umstritten und läßt sich auf Grund der überlieferten Quellen nicht eindeutig bestimmen.

Fernerhin kann man beobachten, daß auch Nothilfe, Notwehr zugunsten Dritter, zulässig ist. Einerseits in bestimmten Fällen nur auf die „sui" beschränkt, finden wir sie andererseits auf alle möglichen Fälle ausgedehnt, als gewaltige Überspannung des Notwehrbegriffs, als Auswüchse einer Art Privatstrafrecht im spätrömischen Reiche.

Auf dem römischen Recht, verquickt mit abendländischen Bußordnungen, beruhen die Bestimmungen über die Notwehr des kanonischen Rechts. Der Notwehrbegriff ist unter dem Einfluß der christlichen Lehre sehr eingeengt. Nur gegen Angriffe die zweifelsohne eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten, ist Notwehr gestattet. Zum Schutze von Vermögenswerten wird ihre Zulässigkeit durchwegs abgelehnt, gemäß der Auffassung, daß wegen irdischer Güter kein Menschenblut vergossen werden soll. Nothilfe bei leib- oder lebensgefährlichen Angriffen ist nicht nur erlaubt, sondern wird direkt geboten, da sie als ein Gebot der Nächstenliebe erachtet wird. Wer dies Gebot, dem Bedrohten in der Not zu helfen, mißachtet, macht sich selbst zum Mitschuldigen.

Bei den Germanen haben wir es, wenn von notwehrähnlichen Handlungen gesprochen wird, vornehmlich mit gerechtfertigten Tötungen zu tun, sei es aus gerechter Rache oder sei es in gerechter Notwehr. Weitaus stärker ist bei ihnen der Vergeltungsgrundsatz ausgeprägt als der Schutzgedanke. So entspricht das Tötungsrecht gegenüber dem Frauenschänder in der Lex Burgundiorum oder in der Lex Bavariorum, das im schwedischen Recht sogar gegenüber der betrügerischen Frau gilt, rein dem Talionsprinzip. Mehr dem Schutzbedürfnis gerecht wird das Tötungsrecht gegenüber dem Dieb, vor allem dem nächtlichen, überhaupt dem Heimsucher, wie es fast bei allen germanischen Stämmen zu finden ist. Reine Notwehrhandlung, Verteidigung gegen den unberechtigten Angreifer, erwähnen z. B. Westgötalag (I Md. 10, Md. 9) und die Lex Burgundiorum (Art. XXIX), 2). Jedoch geht bei den Burgundern der Notwehrtäter nicht ganz bußlos aus, sondern muß das sogenannte Wehrgeld zahlen; lediglich die private Verfolgung des Täters durch die Verwandten des durch die Anwendung der Notwehr Verletzten wird ausgeschlossen.

Umfassender, jedoch auch nicht erschöpfend regeln die sieben Artikel der peinlichen oder Halsgerichtsordnung Karl V. die Notwehr. Ausdrücklich wird Notwehr nur zugestanden gegenüber dem widerrechtlichen Angreifer auf Leib oder Leben. Als Notwehrhandlung wird merkwürdigerweise nur Totschlag erwähnt. Es besteht aber kein Anlaß anzunehmen, daß minderschwere Verteidigungshandlungen nicht auch als Notwehr angesehen werden. Dies umsomehr als der Gesetzgeber bei der damaligen Gesetzestechnik unmöglich eine erschöpfende Regelung schaffen konnte. Dafür hat auch das Gesetz selbst Rechtsverständige

vorgesehen, die in schwierigen Fällen das Recht finden sollen. Eigentumsnotwehr ist in der PGO. nicht erwähnt und zwar deshalb, weil die PGO. zur Notwehrbegründung nur solche Gründe gelten läßt, die allenfalls einen Totschlag rechtfertigen würden. Dagegen gestattet sie, daß zum Schutze des Eigentums eines Dritten gewaltsame Abwehr verübt wird. Deshalb muß man zu dem Schluß kommen, daß, sollte die damalige Gesetzgebung nicht ganz inkonsequent gewesen sein, um so eher gewaltsame Abwehr, Notwehr zum Schutze des eigenen Vermögens erlaubt ist.

Erst im 19. Jahrhundert finden wir eine allen billig und recht Denkenden gerechte Behandlung der Notwehr, die frei ist von allen kleinlichen Schranken. Im preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 erfährt die Notwehr im § 41 endlich eine Regelung, die fast wortwörtlich übereinstimmt mit der des § 53 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 des Norddeutschen Bundes, das durch Gesetz vom 16. April 1871 als Reichsgesetz erklärt wurde und dem wiederum durch Gesetz vom 15. Mai 1871 unter der Bezeichnung „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" vom 1. Januar 1872, eine den veränderten politischen Verhältnissen Rechnung tragende Fassung gegeben wurde. Die Definitionen der Notwehr stimmen in beiden Gesetzen genau überein § 41/II ALR., § 53/II RGStB. lauten nämlich: Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwehren. Was nun unter der Bezeichnung „rechtswidriger Angriff" zu verstehen ist, das zu untersuchen soll Aufgabe dieser Schrift sein.

Obwohl auch § 227/II BGB. ganz dieselbe Auslegung des Notwehrbegriffs enthält, soll doch in dieser Abhandlung Bezug nur auf das RStGB. genommen werden, denn in erster Linie gehört die Lehre von der Notwehr von jeher dem Strafrecht an, was deshalb schon ganz natürlich ist, weil die höchsten menschlichen, stets als wehrhaft anerkannten Interessen, wie Erhaltung von Gesundheit und Leben, von altersher durch Strafrechtsnormen geschützt worden sind. Im Zivilrecht dagegen steht das materielle Moment im Vordergrund. Zweck des § 227 BGB. ist lediglich zu bestimmen, daß die an sich zum Schadenersatz verpflichtende, jedoch durch Notwehr gebotene und deshalb als rechtmäßig anzuerkennende Verletzungshandlung keine Schadensersatzpflicht nach sich zieht.

Der Angriff

Zur Voraussetzung der Zulässigkeit der Notwehr gehört ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff. Die Notwehrhandlung fordert einen Notwehrzustand, d. h. einen Zustand der Not für ein eigenes oder fremdes Rechtsgut, der eben durch diesen oben näher bezeichneten Angriff hervorgerufen wurde.

Der Angriff an sich, ohne die Prädikate „gegenwärtig" und „rechtswidrig" charakterisiert sich je nach der Lage der gegebenen Fälle äußerst verschieden. Infolge dieser Mannigfaltigkeit ist es naturgemäß sehr schwierig, eine präzise, umfassende Begriffsbestimmung des Requisites „Angriff" zu geben, wie von Bar[3]) und Titze[4]) richtig hervorheben. So sieht Oppenhoff[5]) den Angriff einen von einem lebenden Wesen ausgehenden Eingriff in die eigene Rechte des Bedrohten oder in die eines Dritten. Eneccerus[6]) versteht darunter eine positive Tätigkeit, welche eine Person oder ihre Rechtsgüter zu gefährden oder zu verletzen geeignet ist. Frank[7]) bezeichnet den Angriff als eine Handlung, welche darauf gerichtet ist, einen bestehenden Zustand durch Verletzung eines Interesses zu verändern. In seiner „Festrede" nennt Schollmeyer[8]) Angriff ein positives, den Eingriff in die Rechtsphäre des Angegriffenen bewirkendes oder vorbereitendes Tun. Der Leipziger Kommentar[9]) kennzeichnet Angriff als eine Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Zustandes. Kurzweg charakterisiert v. Olshausen[10]) den Angriff als ein aggressives Vorgehen seitens eines lebenden Wesens. Nach Schleifenbaum[11]) ist Angriff jede ein Lebensgut unmittelbar gefährdende positive Tätigkeit. Ausführlich legt Köhler[12]) den Begriff Angriff aus: Angriff ist jedes positive Verhalten, das rechtliche Schutzobjekte, die irgend ein Rechtssubjekt zum Träger haben, bedroht und auch dasjenige Unterlassen, welches für die Tatseite

3) v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht Bd. III S. 146.
4) Titze, Die Notstandsrechte im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und ihre geschichtliche Entwicklung S. 77.
5) Oppenhoff, Kommentar zum StGB. S. 148.
6) Enecerus-Lehmann, Bürgerliches Recht 1901, S. 358.
7) Frank, Kommentar zum StGB. 18. Auflage S. 159 § 53|I.
8) Schollmeyer, Festrede Würzburg 1899, S. 5.
9) Leipz. Komm., § 52|2a.
10) v. Olshausen, Kommentar zum StGB. § 53, S. 224.
11) Schleifenbaum, Begriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs, S. 46.
12) Köhler, Deutsches Strafrecht S. 343.

eines Verbrechens i. w. S. kausal werden soll. v. Hippel[13]) will Angriff als Eingriff in rechtlich geschütztes fremdes Machtgebiet definiert wissen. Und schließlich Ebermeyer[14]) fordert nur, daß der Angriff von einem Menschen ausgehe, wobei er sich sowohl gegen eine Person, als auch gegen Ehre und Vermögen richten könne.

Betrachtet man alle diese Auslegungen, so muß man die eigentlich wenig überraschende Beobachtung machen, daß sie in der Auffassung des Begriffs Angriff ziemlich weit auseinander gehen. Da nur eine Definition richtig sein kann, muß man weiterhin zwangsläufig zu dem Schluß kommen, daß die große Mehrzahl dieser Begriffsbestimmungen wenigstens zum Teil unrichtig sein muß. Vor allem sind die meisten zu eng gefaßt. Um alle Angriffsmöglichkeiten erfassen zu können, kann der Begriff Angriff nicht zu weit ausgelegt werden.

Dadurch, daß der Staatsbürger sich dem Staatsverbande eingereiht hat, hat er sich eines großen Teils seines Verteidigungsrechts begeben. Dafür hat der Staat in weitestem Maße für Schutz und Sicherheit seiner Staatsbürger zu sorgen. Dies geschieht durch Gebote und Verbote an die Rechtsgenossen einerseits und durch ordnungsgemäßen Zwang zur Befolgung dieser Befehle andererseits. Da auch der Arm des Gesetzes nicht allgewaltig sein kann, muß für den Fall, daß der Staat zu spät oder gar nicht reagiert, — besser, reagieren kann — das Recht gesetzt sein, daß sich das Individuum selbst zu seinem eigenen Schutze und damit zur Durchsetzung des Rechts gegen das Unrecht einsetzen darf. Es tut dies also, kraft seines ursprünglichen Verteidigungsrechts, das der Staat da anerkennen muß, wo seine schützende Gewalt das Unrecht nicht zu bannen vermag. Somit ist die Notwehr ein Recht der Verteidigung, das dem Staatsbürger gegen drohendes, durch die Macht des Staates nicht abwendbares Unrecht zu seinem eigenen oder dem Schutz eines Dritten zusteht und zustehen muß. Dieses Recht wird in § 53 RStGB. anerkannt. Genannter Paragraph stellt also eine Schutzbestimmung zugunsten des Angegriffenen dar, zu dessen Schutz obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Will man nun zu einer dem Zwecke dieses Rechtsatzes entsprechender Auffassung gelangen, so muß man in vernunftgemäßer und billiger Auslegung den Maßstab der praktischen Brauchbarkeit und der Gerechtigkeit vom Standpunkt des Bedrohten aus anlegen. Es muß also dem zu Unrecht Angegriffenen unbedingt das ungeschmälerte Recht alle unberechtigten Angriffe schlechthin, wie sie auch gestaltet sein mögen, abzuwehren, zugebilligt werden.

Wie dargelegt, kann nur die weitestmögliche Auslegung des Begriffs Angriff im Interesse des schutzbedürftigen Angriffenen liegen. Nun könnte man zur Ansicht kommen, daß diese weitgehende Auffassung des Faktors Angriff gefährlich sei und zu einer unerträglichen Überspannung des Notwehrbegriffs führen müsse. Dem ist aber nicht so. Einmal wird die Zulässigkeit der Notwehr bedeutend eingeschränkt durch das Erfordernis der Gegenwärtigkeit und der Rechtswidrigkeit, und dann muß die Verteidigungshandlung „erforderlich" sein. Es muß sowohl Art und Maß

13) v. Hippel, Deutsches Strafrecht 2. Bd., S. 204.
14) Ebermeyer, S. 164.

der Verteidigung dem Angriff entsprechen, wie auch die Verteidigungshandlung an sich überhaupt geboten sein muß[15]).

Das Recht der Notwehr steht dem Bedrohten zu. Damit ist auch schon ausgedrückt, von welchem Standpunkt aus Angriff zu definieren ist. Natürlich von dem des Betroffenen, des Angegriffenen: Was, in welcher Hinsicht, unter welchen Umständen muß oder kann der Angegriffene dieses unbestimmte, näher zu definierendes Etwas als notwehrfähigen Angriff empfinden?

Ausdrücklich wurde „muß" und „kann" geschrieben. Wenn schon zwischen objektiver und subjektiver Beurteilung unterschieden werden soll — ohne diese Unterscheidung scheint man ja im Strafrecht nicht auszukommen — dann soll durch muß — bei objektiver Würdigung der Sachlage muß der Angriffenen bei einer gewissen Handlung das Empfinden eines Angriffs haben — die objektive Anschauung und durch kann — der Betroffene kann angenommen haben, daß eine Handlung einen Angriff darstelle — die subjektive Richtung gekennzeichnet sein.

Mit Levita gehen wir einig, wenn er sagt, daß Notwehr nicht nur Rechtsbegriff, sondern vornehmlich Lebensbegriff sei[16]). Berücksichtigt man diese Tatsache, so kann man Angriff kurz als jede auf Veränderung eines Zustandes gerichtete Handlung bezeichnen.

Das Zunächstliegende und Urbegriffliche eines Angriffs stellt ein positives, aggressives Tun dar. Dieses Tun kann man näher charakterisieren als eine auf einen Eingriff in die Rechtssphäre eines Dritten abzielende Tätigkeit oder als eine Einwirkung mit dem gewollten Resultat einer Beeinträchtigung oder eines Eingriffs, nicht dagegen als Eingriff schlechthin. Denn mit dem Augenblick, wo die auf einen Eingriff abzielende Tätigkeit vollendet ist, hört die Angriffshandlung auf, Angriff zu sein und kennzeichnet sich in ihrer Auswirkung als Eingriff, wogegen es natürlich keine Abwehr, also Notwehr geben kann[17]). Mit einem ganz einfachen Beispiele läßt sich dies überaus leicht klar legen: Ein Messerheld geht auf einen Menschen los: Angriff, zückt ein Messer: Angriff, hebt die Faust zum Stoße: Angriff, stößt dem Angegriffenen das Messer in die Brust: Auswirkung des Angriffs, Eingriff. Der Angreifer läßt von seinem Opfer ab und flieht. Wenn nun der Verletzte noch so viel Kraft hat, den Fliehenden niederzuschießen, so kann ihm wohl Straffreiheit oder Strafmilderung zugebilligt werden im Hinblick darauf, daß sich der Angegriffene in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand der Erregung befunden hat oder, daß er den Messerhelden in einem wohl begreiflichen Gefühl der Vergeltung niedergeschossen hat, nicht aber kann ihm Notwehr zugebilligt werden. Anders dagegen, wenn eine weitere Einwirkung, eine Wiederholung des Angriffs zu befürchten gewesen wäre. Dann hätte der Überfallene Notwehr geltend machen können, aber nicht hinsichtlich des bereits erfolgten Eingriffs, sondern hinsichtlich des bevorstehenden Angriffs, den abzuwarten der Bedrohte nicht verpflichtet ist.

---

15) Entgegen der herrschenden Meinung, auf die noch an anderem Orte näher eingegangen werden soll.
16) Levita, Das Recht der Notwehr. 1856, S. 183.
17) a. M.: Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts S. 127. — v. Olshausen, §53 Nr. 5, 9a; Hälschner, das gemeine Deutsche Strafrecht Bd. I, S. 485.

Wir haben also gesehen, daß die Auswirkung des Angriffs mit Eingriff identisch ist und daß Angriff etwas Unvollendetes, gleichsam in Bewegung befindliches darstellt oder kurz: Angriff ist das auf Veränderung eines bestehenden Zustandes gerichtete Verhalten und Eingriff ist das Resultat davon. Es ist also ungenau, Angriff mit Eingriff definieren zu wollen.

Spricht man von positivem Tun, dann muß man natürlich auch einen Gegensatz zur Verfügung haben; diesen mag man als negatives Tun oder Unterlassen bezeichnen. Die herrschende Meinung[18]) erkennt an, daß ein Angriff wohl auch in einem Unterlassen bestehen kann. Nur in der Begründung, in der Bezeichnung und in der Charakterisierung dieses Unterlassens gehen die verschiedenen Wissenschaftler in ihrer Ansicht weit auseinander.

„Bloßes Nichtstun, z. B. Nichterfüllung von Verbindlichkeiten ist kein Angriff", sagt v. Hippel[19]). „Dagegen steht selbstverständlich hier wie sonst die rechtswidrige Begehung durch Unterlassung, also das Kommissivdelikt der aktiven Tätigkeit gleich". Großzügig stellt v. Hippel also einer ganz neutralen aktiven Tätigkeit eine negative gegenüber, die auf einmal das Charakteristikum der Rechtswidrigkeit haben muß oder mit anderen Worten, der Auslegung eines Angriffs als möglicherweise rechtmäßiges Tun, wenn es sich um eine aktive Tätigkeit handelt, steht die eines Deliktes gegenüber, wenn wir es mit einem Unterlassen zu tun haben. Dies ist inkonsequent und läßt ein einheitliches Schema in der Auslegung des Begriffs Angriffs als positives Tun und als Unterlassen vermissen.

Angriff kann also nach v. Hippel identisch sein mit rechtswidriger Begehung durch Unterlassung oder mit einem Kommissivdelikt. Jeder dieser Ausdrücke müßte sich also reibungslos in den Rahmen der Notwehrdifinition des § 53/II RStGB. einfügen lassen. Also: Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um ein gegenwärtiges rechtswidriges Kommissivdelikt von sich oder einem anderen abzuwehren. Das wäre pleonastisch und zeigt, daß sich die Hereinnahme der Rechtswidrigkeit innerhalb des Angriffsbegriffs nicht halten läßt.

Ganz ähnlich liegt der Fall bei Köhler[20]), nach dem Angriff dasjenige Unterlassen ist, welches für die Tatseite in weiterem Sinne kausal ist. Auch hier wird beim Angriff durch eine aktive Tätigkeit ein anderer Maßstab angelegt, als bei einem solchen durch eine Unterlassung.

Dieselben Gründe kann man auch gegen den Leipziger Kom.[21]) ins Feld führen, der zwar nicht von einer Unterlassung spricht, sondern von der Beibehaltung eines Verhaltens, das aber auch wieder in seiner Fortsetzung einen rechtswidrigen Angriff enthalten muß.

Auch Frank[22]) verlangt von der Unterlassung, daß sie als Angriffsbegriff deliktisch sei, wogegen auch wieder oben Gesagtes gilt.

---

18) Binding, Handbuch des Strafrechts, S. 736. — Merkel A., Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes S. 162. — v. Hippel, Bd. II S. 204. — Köhler, S. 343. — v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts S. 145. — v Olshausen, § 53 Nr. 5 u. a. m.

19) Bd. II, S. 204.

20) S. 343.

21) Leipziger Kommentar, S 271.

22) Frank, Das StGB. für das Deutsche Reich § 53|I.

Eine künstliche Lösung sucht Rosenfelder[23]) zu konstruieren, indem er sagt, dem Unterlassen muß eine positive Handlung vorausgegangen sein, die mit folgendem Unterlassen in engstem Zusammenhang steht. Dagegen ist mit v. Hippel[24]) folgendes einzuwenden: Einmal ist ein vorausgehendes aktives Tun in den Fällen gesetzlicher Pflicht (Alimentationspflicht) überhaupt nicht erforderlich, dann liegt bei schuldhaftem (vorsätzlichem bzw. fahrlässigem) vorausgehendem Tun ein Begehungsdelikt vor und schließlich bleibt es unerklärt und unerklärlich, wie eine an sich nicht kausale Unterlassung durch ein vorausgehendes Tun kausal werden könnte.

Wiederum anders versucht Asbahs[25]) den Angriff durch Unterlassung in ein brauchbares Schema zu fassen. Nach ihm soll eine Unterlassung nur dann einen Angriff bedeuten, wenn sie wirklich rechtlich als Ursache einer gegenwärtigen Gefahr erscheint. Hier müssen wir uns fragen, wer gibt uns das Recht, bei Unterlassungsangriffen im Gegensatz zu den Angriffen durch positives Tun das Erfordernis der Gefahr ausdrücklich zu betonen oder überhaupt zu verlangen? Ja, ist überhaupt Gefahr ein unbedingtes Erfordernis des Angriffs? Allgemein[26]) wird es als selbstverständlich angenommen, daß im Begriff des Angriffs der der Gefahr liegt. Schleifenbaum[27]) und Großmann[28]) verlangen sogar eine dringende Gefahr.

Diese u. E. irrige Annahme soll an Hand einiger Beispiele widerlegt werden: Es beleidigt uns jemand, ohne daß ein Dritter zugegen ist. Gegen die Fortsetzung der beleidigenden Äußerungen ist zweifellos Notwehr gegeben. Wo liegt aber die Gefahr für unsere Ehre? Der Beleidigende ist von unserer Minderwärtigkeit überzeugt, zum Mindesten wird er sich durch eine kräftige Ohrfeige diese durch Kundgebung von Beleidigungen sich äußernde Ansicht auch nicht austreiben lassen und der Beleidigte ist sicherlich von sich so eingenommen, daß beleidigende Äußerungen sein Selbstbewußtsein nicht zu erschüttern vermögen. Oder, ein Arzt will einem Patienten mit Gewalt eine Arznei einflößen, um ihn dadurch von einer Krankheit zu heilen. Auch hier braucht sich der Angegriffene diese Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit nicht gefallen zu lassen und handelt, wenn er sich dagegen wehrt, in gerechter Notwehr. Oder, es sperrt jemand einen Menschen ein, weil er weiß, daß, wenn der Eingesperrte auf die Straße gelangt, dieser von Verfolgern aufs Äußerste gefährdet wird. Und selbst, wenn nun der Eingesperrte weiß, daß diese Maßnahme nur in seinem Interesse, zu seinem Schutze erfolgen soll, braucht er doch nicht diese Bevormundung zu erdulden und darf sich dagegen berechtigter Maßen wehren. Diese Beispiele mögen gezeigt haben, daß wir den Begriff Gefahr, sofern wir ihn nicht so verwässern, daß wir ihn mit Tauglichkeit, Wirksamkeit oder ähnlichem identifizieren können, nicht zu einem unbedingten Erfordernis des Requisites Angriff stempeln können. Dann könnten wir aber wiederum diese Art von „Gefahr" zur Qualifikation eines Angriffs durch Unterlassung nicht mehr gebrauchen. Wie als bewiesen gelten darf, ist also

23) Rosenfelder, Erfordernis des gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs im Falle der Notwehr S. 8.
24) v. Hippel, Bd II S. 156.
25) Asbahs, Die Grundlinien des Notwehrrechts S. 51,
26) Alberti, Notwehrrecht S 21 — Binding, Hdb. S. 731 ff — v. Liszt, Die Deligtsobligationen im System des BGB. S 86 — Jesse, Die Tragweite der Notwehr, S. 7 — Rosenfelder S. 7.
27) a. a. O., S. 45, S. 51.
28) Großmann, Das Prinzip der Selbstverteidigung im deutschen BGB., S. 23, 26,

auch der Begriff Gefahr nicht geeignet, uns eine zulängliche Konstruktion des Begriffs Angriff durch Unterlassung zu geben.

Den Kernpunkt des ganzen Problems streift Lampson[29]), wenn er zu dem Schluß kommt, daß dann ein Angriff durch Unterlassung gegeben ist, wenn der Unterlassende durch seine Unterlassung eine Tätigkeit unterbricht und somit handelt, nämlich sich in einen neuen Zustand versetzt. Im Gegensatz dazu nennt er den Unterlassenden, der in einen bisherigen Zustand verharrt. Im letzteren Falle handelt es sich also um reines Nichtstun. Reines Nichtstun bedeutet aber sprachlich nicht Unterlassung[30]). Den Gegensatz, den Lampson konstruiert, gibt es also faktisch gar nicht. Jedoch hat er recht, wenn er annimmt, daß eine Unterlassung eine Handlung sein könne, wie übrigens auch ja allgemein fürs ganze Strafrecht der Satz gilt, daß eine Handlung sowohl in einem positiven Tun als auch in einem Unterlassen bestehen kann. Fernerhin kann man auch aus jeder Unterlassung ein Tun konstruieren[31]) und umgekehrt, je nachdem die Aktiv- oder Passivseite beleuchtet wird: z. B. es hält jemand einen Menschen eingeschlossen oder es läßt jemand einen Menschen nicht frei. Die beiden Begriffe positives Tun und Unterlassen sind also aufs Innigste miteinander verwandt und lassen sich jederzeit gegeneinander austauschen und beide Begriffe sind im Ausdruck Handlung subsumiert. Es ist also nicht notwendig, daß man einen Unterschied zwischen Angriff durch positives Tun und Angriff durch Unterlassung schafft.

Allgemein sollen Unterschiede nur geprägt werden, wenn sie in der Natur der Sache liegen und zur Konstatierung ohne künstlichen Zwang geeignet sind. Soll aber diese Voraussetzung fehlen dürfen, so muß der künstlichen Konstruktion eines Unterschiedes ein praktischer Zweck zugrunde liegen. Da also infolge der Subsumtion der beiden Begriffe positives Tun und Unterlassen in dem Oberbegriff Handlung, infolge der gegenseitigen Austauschbarkeit und der verschwommenen gegenseitigen Abgrenzung der beiden Begriffe ein Unterschied zwischen positivem Tun und Unterlassung absolut nicht in der Natur des Begriffs Angriff durch Handlung liegt, besteht auch kein Anlaß einen gezwungenen Unterschied künstlich zu konstruieren. Dies umsomehr, als sich, wie dargelegt, die Normierung des Begriffs Angriff durch Unterlassung im Gegensatz zu dem durch positives Tun nur unter großen Konzessionen an die Logik und Konsequenz ermöglichen ließe.

Praktisch hätte die Betonung dieses Unterschiedes auch gar keinen Zweck, denn einerseits sind alle Angriffsmöglichkeiten erfaßt, wenn wir kurzweg sagen: Angriff ist jede auf Veränderung eines Zustands gerichtete Handlung, und andererseits sind wir, abgesehen von dem Postulat der Voraussetzung der Gegenwärtigkeit und der Rechtswidrigkeit eines Angriffs, durch das Erfordernis der Erforderlichkeit der Verteidigung vor einer unzulässigen Überspannung des Notwehrbegriffs geschützt. Der Begriff Angriff kann also so weit als möglich ausgelegt werden, weil nicht ihm allein die Aufgabe zufällt,

---

29) Lampson, Beitrag zur Feststellung des Notwehrgebietes, insbesondere durch Untersuchung der einzelnen Rechte, S. 7 Anm. 1.

30) Vergl. v. Hippel Bd. II, S. 204.

31) Auch v. Hippel spricht von Begehung durch Unterlassung Bd. II S. 204.

alle Notwehr zulässigen Angriffe zu umgrenzen, sondern weil dies im schärfstem Maße auch durch das Erfordernis der Erforderlichkeit getan wird.

Zwar wird überwiegend in der Literatur[32]) die Ansicht vertreten, daß nur die Art und das Maß der Verteidigung durch das Erfordernis der Erforderlichkeit erfaßt wird. Dagegen prüft das Reichsgericht in feststehender Rechtssprechung[33]), sowie vor allem v. Hippel[34]) die Frage, ob überhaupt eine Verteidigung erforderlich war.

Gegen diese Ansicht führen die Gegner hauptsächlich drei Gründe ins Feld. So ließe die ganze grammatikalische Konstruktion darauf schließen, daß nur die Art und das Maß durch „erforderlich" erfaßt werde. Da ausdrücklich „diejenige Verteidigung" dem Wortlaut des Absatzes II zugrunde gelegt wird, werde damit deutlich dargelegt, daß sich „erforderlich" nur auf die Art und daß Maß der Verteidigung beziehen könne. Aber kann man denn nicht annehmen, daß, wenn man die Art und das Maß der Verteidigung prüft, nicht erst die absolute Erforderlichkeit geprüft haben muß? Oder man kann sogar sagen, zuerst stand der Satz fest: Notwehr ist Verteidigung, welche erforderlich ist.....; und dann wurde, um auch das Maß und die Art unter den Begriff „erforderlich" zu bringen vor Notwehr die Einschränkung „diejenige" gesetzt. Übrigens kann man den hier in Frage kommenden Gesetzgebern ein besonders ausgebildetes Sprachvermögen nicht nachsagen. Sonst hätten sie im ersten Absatz nicht „geboten" geschrieben, sondern vielleicht „verursacht", „bedingt", „erlaubt" oder ähnliches, weil Notwehr nicht eine Pflicht, sondern ein Recht darstellt. Dann hätten sie im zweiten Absatz nicht zwischen „gegenwärtig" und „rechtswidrig" ein Komma gesetzt. Daß dies an diesem Platz vollständig unbegründet ist, mag nunmehr bewiesen werden: Es handelt sich nämlich nicht um einen Angriff, der gegenwärtig oder rechtswidrig sein kann oder: Rechtswidrig und gegenwärtig bedeuten ungefähr dasselbe. Nein, wir haben es mit einem Angriff zu tun, der, um Voraussetzung zur Notwehr bilden zu können, gleichzeitig rechtswidrig und gegenwärtig sein muß, also mit einem rechtswidrigen Angriff, der durch den Faktor „gegenwärtig" näher beschrieben wird. Wenn wir z. B. von schönem, herrlichen Wetter sprechen, dann müssen „schön" und „herrlich" von einander getrennt werden, denn man kann nicht „herrliches Wetter" durch das Adjektiv „schön" noch näher beschreiben. Anders dagegen, wenn wir z. B. von aromatischem indischem Tee sprechen, dann wird dieser indische Tee, der gleichzeitig den Vorzug genießt, daß er aromatisch ist, durch dieses Adjektiv noch näher umschrieben. Wir haben es also allein im § 53 RStGB. nachweisbar mit zwei Fällen zu tun, die einer kritischen Betrachtung nicht standhalten, sodaß sich schon deshalb eine grammatikalische Beweisführung nicht halten läßt, denn wer zwei Fehler macht, kann auch deren mehr machen.

Dann weisen die Gegner der von uns vertretenen Meinung auf die geschichtliche Entwicklung hin, die deutlich klarlege, daß die Verteidigung nur nach Maß und Art erforderlich sein müsse. Ganz davon abgesehen, daß in

32) Binding, Hdb. I S. 732 — Frank. § 53 Nr. II|5 — Hälschner, Band I S. 478 — Köhler S. 356 — v. Liszt, S. 147 — v. Olshausen, S. 276 u.a.m.
33) RGE. 16 69; E. 9 471; Goltdamer Archiv 46 31, 48, 304.
34) Band II, S. 210.

verschiedenen Partikulargesetzen z. B. in Sachsen, in Hessen, in Braunschweig gegolten hat, daß für den Fall, daß obrigkeitliche Hilfe zu erlangen war, die Verteidigung nicht erlaubt war, also wohl die Frage der absoluten Erforderlichkeit aufgeworfen war, liegt doch im Wesen einer Entwicklung, daß eine Sache weitergebildet wird, daß etwas einen Fortschritt erlebt. Und so kann man wohl sagen, daß es sich leicht mit dem geschichtlichen Ursprung und der Entwicklung vereinbaren läßt, wenn man heute dem Erfordernis der Erforderlichkeit einen zeitgemäßeren, humaneren, gerechteren und vernunftgemäßeren Sinn unterstellt.

Was nun die praktische Seite dieses Problems betrifft, so sprechen gerade hier alle von den Gegnern ins Feld geführten Gründe für unsere Ansicht. Dadurch, daß diese die Frage der Erforderlichkeit nicht prüfen, müssen sie zum Schluß kommen, daß obrigkeitliche Hilfe und Flucht für die Zulässigkeit der Notwehr unerheblich sind[35]). So stark es auch zu befürworten ist, daß Notwehr gegen jeden Angriff zulässig ist, so weit ist es als dem Zweckgedanken der Notwehr widersprechend abzulehnen, daß auch dann, wenn obrigkeitliche Hilfe zu erreichen ist und somit der persönliche Schutz durch diese gewährleistet wird, Notwehr erlaubt ist.

Ferner ist Notwehr nicht erforderlich, wenn der Angegriffene ohne Preisgabe irgendwelcher eigener Interessen, z. B. durch eine unschimpfliche Flucht, ohne die Wahrscheinlichkeit, sich den Vorwurf der Feigheit auszusetzen, dem Angriff ausweichen kann[36]). Auch wenn man Absatz II des § 53 RStGB. sinngemäß interpretiert, muß man unbedingt dieser Ansicht gelangen. Fragt man nämlich, welche Verteidigung bei dieser Sachlage erforderlich war, so läßt sich sachlich und zwanglos antworten: keine[37]).

Von den Gegner wird auch bisweilen folgendes oder ein ähnliches Beispiel zur Entkräftung unserer Hypothese angeführt: eine Person schaut im Winter rein aus Langweile, ohne jegliches besonderes Interesse zum Fenster hinaus. Des Weges kommende Buben suchen die Person als Zielscheibe aus und werfen Schneebälle auf sie. Da nun Notwehr nicht geboten ist, wenn der Bedrohte ohne Preisgabe irgendwelcher eigener Interessen ausweichen kann, dürfte der Angriffene, da er doch ganz ohne Interesse aus dem Fenster schaute, keine Notwehr ausüben. Wohl hatte der Betreffende vorher kein Interesse, aber in dem Augenblick, wo er gestört wird, muß er das Interesse haben, sein Recht, ungestört den Platz am Fenster innezuhaben, zu behaupten oder auch das Interesse, dem Angriff nicht durch schimpfliche Flucht zu weichen. Sollte aber dieser Angriff keines dieser Interessen in ihm wecken können, dann kann er auch kaum das Bedürfnis haben, Notwehr auszuüben, auf alle Fälle hätte er dann nicht mehr das Recht, sich auf Notwehr zu berufen.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß keine stichhaltigen Gründe gegen die Annahme, daß Notwehr überhaupt erforderlich sein müsse, sprechen.

---

35) So. Allfeld S. 186 — v. Bar Bd. III, S. 199 — Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts Bd. I S. 190 — Frank § 53|II — Köhler S. 356 — v. Liszt § 33|II — v. Olshausen § 53 Nr. II u. a. m.

36) Gl. M.: Beling, Grundzüge des Strafrechts S. 40; v. Hippel Bd. II S. 210. — RGE. **16**, 69 u. Goltd. Arch. **48**, 304.

37) Gl. M.: v. Hippel Bd. II, S. 211.

Dagegen gibt es eine Reihe von praktischen Gründen, die zu oben dargelegten Annahmen direkt herausfordern. Durch Betonung dieses Erfordernisses der Erforderlichkeit ist einerseits eine weitgehende Auslegung des Begriffs Angriff ermöglicht, anderseits wird aber trotzdem eine unerträgliche Überspannung des Notwehrbegriffs, wie Ausdehnung auf sogenannte reine Unterlassungen, vermieden.

Angriffsobjekte

Nachdem eingehend dargestellt worden ist, was Angriff im Sinne des § 53/II RStGB. bedeutet, muß nun — entgegen der Ansicht der Motive[1]), da es trotz oder gerade wegen der Allgemeinheit des Ausdruckes Angriff einer besonderen Aufführung der Angriffsobjekte bedarf — untersucht werden gegen wen oder was sich ein Angriff richten kann. Sicherlich ist es vernünftiger, wenn man schon von vornherein sich darüber im Klaren ist, wann man es bei allenfallsigen Angriffen mit einem wehrhaften Gut zu tun hat und wann nicht, als daß man irgendeinen Angriff abwehrt, wobei man es darauf ankommen läßt, ob man Notwehr zugebilligt bekommt oder nicht.

Angriffsobjekte sind ganz allgemein der Mensch und seine Rechtsgüter. Das wehrfähigste Gut — wenn man diesen Superlativ überhaupt bilden kann — ist der Mensch, sein Leben, sein Geist, sein Körper. Soweit ein Angriff gegen Leib oder Leben möglich ist, ist im Rahmen des § 53/II RStGB. Notwehr zulässig. So vor allem natürlich gegen jede Art von Körperverletzung, tätliche Beleidigung, Vergiftung und dergl. Nicht nur Angriffe gegen die körperliche Gesundheit, sondern auch gegen die geistige Integrität sind möglich, z. B. Umnachtung oder Beeinflussung des Geistes durch Suggestion, Hypnose oder einen medizinischen Eingriff.

Gleichgültig ist es, ob sich der Angriff — ganz abgesehen von der Anwendungsmöglichkeit der Nothilfe — ausschließlich gegen eine bestimmte Person oder gegen einen Personenkreis richtet, wie es bei den gemeingefährlichen Delikten der Fall ist.

Zum Abschluß der leib- und lebensgefährlichen Angriffe ist noch ein ganz besonderer Fall, der Zweikampf zu behandeln. Nach v. Bar[2]) „unterliegen im Zweikampfe erfolgende Verletzungen einer besonderen privilegierten Bestrafung, ohne daß dabei zwischen Angriff und Abwehr unterschieden wird. Der physisch im Augenblick Angreifende befindet sich also auch in Abwehr, und gegen Notwehr gibt es keine Notwehr, und deshalb wird im Zweikampfe nie eine die Regeln des Zweikampfes überschreitende Notwehr gestattet sein." Das ist u. E. irrig. Wenn nämlich v. Bar sagt, daß es gegen Notwehr keine Notwehr gibt, hat er auch schon eingeräumt, daß also einer der Duellanten in Notwehr handeln muß. Wenn nun einer der Duellanten zu Beginn des Zweikampfes die Regeln des Duells überschreitet und sich auf Notwehr beruft, wer könnte da beweisen, daß gerade er in diesem Augenblick sich nicht in Notwehr befunden hat! Die Sachlage ist eine ganz andere: kein Duellant handelt

1) Motive § 51|III.
2) Bd. III S. 149.

auch in jeder Phase des Kampfes in Notwehr, denn beim Angriff fehlt das Moment der Rechtswidrigkeit. Dadurch, daß der eine den andern zum Zweikampfe herausfordert und dadurch, daß der andere die Herausforderung annimmt, hat jeder die Berechtigung des anderen ihn anzugreifen gemäß den Regeln des Zweikampfes, anerkannt. Die Angriffe können also von den Duellanten nicht als rechtswidrig empfunden werden, was natürlich nicht ausschließt, daß der Zweikampf als solcher und sogar die Angriffe als solche tatsächlich rechtswidrig sind[3]).

Mit den Angriffen auf Leib und Leben sind die auf Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit gerichteten eng verquickt. Ja oft lassen sich die Grenzen der beiden Angriffsobjekte schwer unterscheiden, oder durch einen Tatbestand sind bisweilen beide Angriffe gegeben. So, wenn jemand eine Person durch Drohung mit Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung zwingt. Hier ist sowohl Notwehr gegen einen bevorstehenden lebensgefährlichen Angriff gegeben, wie auch Abwehr gegen eine Beeinflussung des Willens. Mit einer Beeinflussung des Willens haben wir es zu tun, wenn wir von einem Angriff auf die Freiheit sprechen. Dieser kann bestehen in einer Nötigung, Erzwingung einer Handlung durch Drohung, oder Freiheitsberaubung, Einschließen oder Entführen einer Person und ähnlichem. Auch Störung des Hausfriedens bedeutet Beeinträchtigung einer ungestörten Willensbetätigung; jedoch ist andererseits Hausfriedensverletzung auch Besitzverletzung, deshalb kann man sie auch ebensogut zu den Angriffen gegen den Besitz rechnen. Also auch in dieser Richtung lassen sich die Angriffe gegen die Freiheit nicht scharf abgrenzen.

Da auch gewaltsame Verhinderung am Selbstmord eine Beeinträchtigung des Willens, durch eigene Hand zu sterben darstellt, mag auch dieser Fall berührt werden. Zu dieser Frage wollen wir in diesem Zusammenhang nur Folgendes feststellen: gibt es Staatsnothilfe zur Verhinderung des Selbstmords, was noch an anderem Platze zu untersuchen ist, dann gibt es natürlich gegen die Nötigung zur Unterlassung des Selbstmords keine Notwehr, denn gegen Notwehr gibt es infolge der mangelnden Rechtswidrigkeit beim Angriff natürlich keine Notwehr mehr[4]). Ist dagegen Nothilfe zur Verhinderung des Selbstmords nicht zulässig, dann ist die Voraussetzung eines rechtswidrigen Angriffs gegeben, wogegen an sich natürlich Notwehr gestattet ist.

Das höchste sittliche Gut eines Menschen ist seine Ehre. Würdigt man diesen Satz in seiner vollen Bedeutung, so ist damit ohne weiteres festgestellt, daß die Ehre ein wehrfähiges Gut darstellen muß. So ist gegen jede Art von Beschimpfung Notwehr zulässig, soweit noch tatsächlich ein Angriff vorliegt oder zu erwarten ist, d. h. gegen eine bereits gefallene Beleidigung gibt es keine Notwehr, dagegen ist sie zulässig um weitere Beleidigungen hintanzuhalten. Das Recht der Notwehr ist auch in diesem Falle so stark, daß es durch kein anderes Recht beeinträchtigt werden kann. Selbst vor dem Kirchenfrieden braucht die Notwehr nicht Halt zu machen, wie das Reichsgericht in einer berühmten Entscheidung festgestellt hat[5]). Überall, wo auch der Angriff

3) v. Olshausen, § 53 Nr. 6, sieht im Zweikampf einen vom Gesetz unter Strafe gestellten Gesamtvorgang, bei dem nicht zwischen Angriff und Abwehr unterschieden werden kann.
4) Vergl. z. B. Ebermeyer, S. 165.
5) R.G.E. 29 240.

erfolgt, ist das Recht der Notwehr gegeben, das Recht braucht nirgends dem Unrecht zu weichen.

Gleichgültig ist es, ob bei der Beschimpfung ein Dritter zugegen ist oder nicht[6]). Vor dem wertvollsten Gut müssen alle Bedenken verstummen. Zu erwartende Schimpfworte stellen unbedingt einen Angriff auf die Ehre dar, den der Beleidigte zu erdulden nicht verpflichtet ist, gleichgültig, ob ein Dritter anwesend ist oder nicht. Daß der Angriff nicht von Erfolg — Minderung der Ehre — begleitet sein wird, schließt die Tatsache nicht aus, daß immerhin ein rechtswidriger Angriff vorliegt. Es muß also auch in diesem Fall Notwehr zulässig sein.

Natürlich ist gegen jedmögliche Art von Angriffen auf die Ehre, soweit praktisch möglich, Notwehr gegeben. So ist denkbar, daß man die Verbreitung von Schmähschriften oder den Anschlag von beleidigenden Plakaten durch Vernichtung, gewaltsame Wegnahme der Druckschriften oder Wegreißen der Plakate zu verhindern sucht. Oder, daß man die Aufführung von beleidigenden Bühnen- oder Filmstücken, wie es z. B. gegen den Remarque-Film „Im Westen nichts Neues" aktuell war, oder Vorträge beleidigender Reden oder Gedichte durch Zwischenrufe oder nötigenfalls durch stärkere Gewaltmaßnahmen zum Scheitern bringt.

Selbstverständlich ist auch Notwehr gegenüber Angriffen auf die Geschlechtsehre gegeben. Solche Angriffe können sich richten gegen den Bestand der Unbescholtenheit und der Keuschheit z. B. durch Notzucht, Verführung, oder gegen den Ruf der Geschlechtsehre durch Verleumdungen hinsichtlich der Unbescholtenheit eines Mädchens oder hinsichtlich der Natürlichkeit des Geschlechtsverkehrs irgendwelcher Personen. Wie gesehen, ist also gegen jede Art von Angriff auf Ehre, gegen jeden Angreifer, zu jeden Zeitpunkt des Angriffs an jedem Ort wo auch der Angriff erfolgen mag, Notwehr zulässig.

Nun gibt es noch eine Reihe von Angriffen, die sich gegen unsere schutzwürdigen Gefühle richten, sei es, daß unser religiöses Gefühl verletzt oder unser Schamgefühl beleidigt oder unser vaterländisches Empfinden gestört wird. Daß diese Gefühle schutzbedürftig und schutzwürdig sind, ersieht man auch daraus, daß es Verbote gibt, die diese Gefühle vor Verletzungen schützen sollen[7]).

Das religiöse Gefühl kann verletzt werden durch Beschimpfung oder Lästerung Gottes, eines Heiligen, eines Kirchenfürsten oder durch Herabsetzung des Glaubens oder ritueller Gebräuche. Jeder, der an diesen Angriffen Ärgernis nimmt, ist in seinem religiösen Gefühl verletzt und kann durch Gewalt in Ausübung gerechter Notwehr weitere Beschimpfungen verhindern oder, wenn es sich um Ärgernis erregende Schriften oder Plakate handelt, deren Weiterverbreitung oder Darbietung hintanhalten.

Neben dem religiösen Gefühl verdient vor allem das sittliche geschützt zu werden. Wenn jemand sittliche Schamlosigkeiten begeht, wie unsittliche Handlungen an einem Mädchen, oder öffentliches Entblößen des

6) A. M. Lampson: Beitrag zur Feststellung des Notwehrgebiets, insbesondere durch Untersuchung der Natur der einzelnen Rechte S. 41.

Geschlechtsteils, so daß wir daran Ärgernis nehmen[8]), sind wir berechtigt, mit Gewalt Einhalt zu gebieten. An sich ist wohl die Zulässigkeit der Notwehr gegen Päderastie, Kuppelei und Gewerbsunzucht zu verneinen[9]), wenn aber deren Ausübung geeignet ist, unser Schamgefühl zu verletzen, so ist dagegen Notwehr gestattet[10]).

Ähnlich liegt der Fall bei Tierquälerei und grobem Unfug. Auch hier wird unser Empfinden vor Verletzung durch Verbote[11]) geschützt, wodurch auch unser Gefühl in dieser Hinsicht vom Gesetzgeber als schutzwürdig erachtet wird. Es ist nun nicht einzusehen, warum wir nötigenfalls uns nicht auch selbst gegen solche Rohheiten schützen dürfen sollten[12]).

Bei der Abwehr der Tierquälerei kann man eventuell Nothilfe zugunsten des Rechts eines Dritten an dem Tiere, geltend machen, wenn es sich um ein Tier handelt, das im Eigentum einer Person steht und, wenn es nicht vom Eigentümer[13]) mißhandelt wird. Andernfalls kann man deshalb Notwehr anwenden, weil die Mißhandlung eines schwachen, wehrlosen Geschöpfes gegen ein natürliches ethisches Empfinden geht, woran man Ärgernis nimmt.

Allgemein ist noch zu allen derartigen Angriffen zu erwähnen, daß sich ein Angriff nicht gegen die Rechtsgüter des Einzelnen richten muß, sondern sich auch gegen irgendwelche andere Rechtsgüter wenden kann, sofern überhaupt ein verletztes Rechtssubjekt vorhanden ist[14]). Wer also z. B. durch irgendeine Handlung, die den Tatbestand des groben Unfugs erfüllt, z. B. Ruhestörung, verletzt wird, kann Notwehr ausüben.

Auch die Vaterlandsliebe ist, wie der Senat des Oberlandesgerichts Dresden im Jahre 1925[15]) hervorhob „jedes Schutzes würdig". Wenn es auch keine allgemeine Bestimmungen zu ihrem Schutze gibt, so sind doch verwandte Güter geschützt, bzw. deren Verletzung verboten. So bestanden vor Geltung der neuen Reichsverfassung Bestimmungen, die Beleidigungen des Landesherrn und der Landesfürsten unter Strafe stellten[16]). Heute sind die republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes, die Mitglieder des Reiches oder eines Landes, die Landesfarben vor Beschimpfung geschützt. Die Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat wollen die Verwirklichung vaterlandsfeindlicher Tendenzen verhindern. Alle diese Bestimmungen zeigen immerhin, daß die Gesetze Vermeidung eines Verlusts der Achtung vor dem Vaterlande und seiner Exponenten zum

7) Vergl. §§ 166, 183, 184, 360 Ziffer 6, 7, 13, früher §§ 94 ff, RStGB., ferner § 8 Rep. Sch.Ges.

8) Dies stellt gewissermaßen auch einen Angriff auf unsere Ehre dar, denn in der Zumutung bei einer Schamlosigkeit zuzusehen, liegt auch die Kundgebung einer geringschätzigen Einschätzung unserer Moral durch den Täter.

9) Vergl. v. Bar S. 195, Köhler S. 344, van Calker, Das Strafrecht S. 26.

10) Vergl. Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht S. 113, Leipziger Kommentar § 53 II d.

11) Vergl. § 360 Ziff. 11, 13 RStGB.

12) A. M.: v. Bar Seite 195 ff, van Calker Seite 26, Köhler Seite 344.

13) Wenn der Eigentümer sein Tier mißhandelt, gefährdet er sein Recht an dem Tiere, er greift also mit Willen sein Recht an und ist somit auch der Angegriffene, da naturgemäß Nothilfe nicht gegen den Willen des Angegriffenen angewendet werden darf, ist Nothilfe gegen den sein eigenes Tier mißhandelnden Eigentümer nicht möglich.

14) Vergl. Köhler Seite 344.

15) E. v. 20. 11. 1925.

16) §§ 94 ff und 98 ff StGB.

Zwecke haben. Wenn positiv Achtung und Liebe zum Vaterland nicht Gegenstand eines Gesetzes sind, so hat das seinen Grund darin, daß eben Achtung und Liebe durch gesetzlichen Zwang nicht bewirkt werden können. Trotzdem ist gegen Verletzung des Gefühls der Vaterlandsliebe als ein schutzwürdiges, hochstehendes ethisches Gefühl, an dessen Bestand übrigens auch der Staat ein Interesse hat, Notwehr zulässig.

Ist nun gegen Verletzung des staatlichen Interesses schlechthin Nothilfe gestattet? Ein Angriff kann gerichtet sein sowohl gegen eine natürliche Person, als auch gegen eine juristische des öffentlichen und des privaten Rechts, also auch gegen den Staat als Corporation des öffentlichen Rechts. Wenn sich nun der Staat gegen Angriffe im Rahmen seiner Gesetze verteidigt, kann man unmöglich von Staatsnotwehr sprechen. Abwehrmaßnahmen über den Rahmen der Gesetze hinaus aber dürfen wir dem Staate auf keinen Fall zugestehen[17]), denn sonst wäre unsere demokratische Staatsform ein Scheingebilde und die Reichsverfassung illusorisch. Staatsnotwehr gibt es also nicht, soll aber Nothilfe zugunsten des Staates verboten sein![18])

Wenn der Staat wissentlich angegriffen wird, verteidigt er sich kraft seiner Souveränität mit den Organen der Exekutive im Rahmen seiner Gesetze. Diese Verteidigung als N o t wehr zu bezeichnen, wäre, wie gesagt, ein Unding. Jedoch hat die Verteidigung denselben Charakter, wie wenn ein Staatsbürger angegriffen wird und sich mit seinen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verteidigt. Hier wie dort Angriff und Selbstverteidigung, nur mit dem Unterschied, daß eine an sich deliktische Verteidigung des Staatsbürgers durch § 53 RStGB. legalisiert wird, während der Geltendmachung dieses Paragraphen durch den Staat die stärkere Wirkung der Reichsverfassung entgegen steht. Kommt der Staat aus irgendwelchen Gründen bei Angriffen auf seine Rechtsgüter zu spät, so kann also wohl der Staatsbürger mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Staat verteidigen vom Gesichtspunkt der Staatsnothilfe aus. Gegen Einnahme dieses Standpunktes spricht keine gesetzliche Bestimmung. Es ist dies also ein außergewöhnlicher Fall; der Staat kann keine Notwehr ausüben, weil seine g e s e t z e s m ä ß i g e Verteidigung, als dem Wesen der N o t widersprechend, unmöglich als N o t wehr bezeichnet werden kann, und eine gesetzeswidrige Verteidigung infolge der hemmenden Wirkung des Verfassungsgesetzes unzulässig ist, daß aber seine Staatsbürger zu seinen Gunsten Notwehr, also Nothilfe, ausüben können, da sie ausdrücklich durch § 53 RStGB., wonach auch Notwehr zugunsten a n d e r e r gestattet ist, dazu ermächtigt sind. Da die Strafgesetze des Deutschen Reiches auf alle Personen im Gebiete desselben Anwendung finden, auch wenn der Täter ein Ausländer ist, so kann natürlich auch ein Ausländer, wenn er zugunsten des Staates einschreitet den Strafausschließungsgrund der Staatsnothilfe geltend machen. Jede Person ist also berechtigt, wenn es sich um einen Angriff auf ein Rechtsgut des Staates handelt, z. B. zur Verhinderung eines Landes- oder Hoch-

17) A. M.: Kraegeloh, Beiträge zur Lehre von der Notwehr im geltenden Strafrecht S. 43 ff, Hippel Band II Seite 205 und das RGE. 56 259

18) Diesen Schluß zieht Kraegeloh Seite 40 für den Fall der Unzulässigkeit der Staatsnotwehr.

verrats, zur Hintanhaltung einer Mitteilung von Staats- oder Militärgeheimnissen an ausländische Mächte, Nothilfe auszuüben.

Nun ist noch Nötigung zur Unterlassung des Selbstmords, Blutschande, Päderastie und ähnliches unter dem Gesichtspunkt der Staatsnothilfe zu betrachten. Hier haben wir es mit einem Angriff auf ein Rechtsgut des Staates, nämlich den unverminderten Bestand seines Staatsvolkes zu tun, dort soll das Interesse, das ein Staat an einer gesunden Vermehrung haben muß, geschädigt werden. Jedes Strafgesetz hat aber den Schutz irgend eines Rechtsguts als inneren Zweck. Wenn wir nun jede Verletzung daraufhin untersuchen würden, welches Rechtsgut damit beeinträchtigt wird, müßten wir zu dem unhaltbaren Schluß kommen, daß gegen jede Verletzung der Rechtsordnung, da damit immer auch ein Angriff auf ein Rechtsgut des Staates verbunden ist, Staatsnothilfe zulässig sei. Wenn z. B. bei Dunkelheit ein Radfahrer ohne Licht fährt, dann dürften wir ihn vom Rad herunterreißen, weil er die Sicherheit der Staatsbürger und somit auch den zahlenmäßigen Bestand des Staatsvolkes gefährdet. Diese in eine allgemeine Verbrechensverhinderung ausartende Staatsnothilfe wäre ein Eingriff in die Kompetenzen der Staatsgewalt und überdies ein unerträglicher Zustand, wenn bei jedem Verstoß gegen die Rechtsordnung Abwehrmaßnahmen durch die Allgemeinheit erlaubt würden, wobei es natürlich zu Mißständen und Übergriffen einerseits und zu in Schlägereien ausartenden Widersetzlichkeiten andererseits, kommen müßte, da es den Abwehrenden naturgemäß an der nötigen Autorität fehlen würde. Man muß also zu dem Schluß kommen, daß nur dann Staatsnothilfe zulässig ist, wenn *direkt* ein Rechtsgut des Staates als solches angegriffen wird, wie z. B. bei Hochverrat, nicht dagegen, wenn die Rechtsordnung bedroht ist[19]). Es ist also Staatsnothilfe gegenüber Blutschande, Päderastie und dem Selbstmord abzulehnen, da hiedurch nur ganz sekundär ein Rechtsgut des Staates mitverletzt wird.

Wohl die häufigstauftretende Notwehr neben der gegen leib- und lebensgefährlichen Angriffen ist die zum Schutz des *Vermögens* und zwar zum Schutz des Eigentums und des Besitzes.

Mit Gewalt, wozu auch Arglist und Drohung zu zählen sind, kann nie das Eigentum von einem Rechtssubjekt auf ein anderes übergehen, da es immer an der nötigen Einigung fehlen wird. Dagegen kann wohl das Eigentum an einer Sache dadurch geraubt werden, daß man die Sache vernichtet, denn mit dem Untergang der Sache geht naturgemäß auch das Eigentum an der Sache unter. Da aber die meisten Vermögensdelikte nur in Bereicherungsabsicht begangen werden, also der jeweilige Angreifer sich die Sache erhalten will, so haben wir es meistens mit Angriffen auf den Besitz und nicht auf das Eigentum zu tun.

Immerhin gibt es auch eine ganze Reihe von Angriffen, die direkt gegen das Eigentum gerichtet sind. Solche Angriffe, die von vorneherein auf Untergang und Verlust des Eigentums hinzielen, stellen z. B. die Sachbeschädigung dar, Brandstiftung, oder Angriffe, die als Begleiterscheinung oder als Mittel zum Zweck sich gegen das Eigentum richten, so bei Ein-

19) Gl. M.: v. Bar, III. Seite 195, Binding, Hdb. I Seite 737, Köhler Seite 345, z. T. Kraegeloh, Seite 71, Leipziger Kommentar § 53|II d.

bruchsdiebstahl oder Bombenanschlag. Bemerkenswert ist, daß der dinglich Berechtigte oder jeder Dritte in gerechter Notwehr oder Nothilfe durch Gewalt es verhindern kann, daß der Dieb seine bereits seit längere Zeit geraubte Beute vernichtet, denn dies bedeutet ein erneuten Angriff gegen den Bestand des Rechts an der Sache, des Eigentums.

In diesem Zusammenhang möge auch die Kreditgefährdung erwähnt werden, denn zweifellos bedeutet diese auch eine Vermögensschädigung. Wenn man heutzutage von Kreditgefährdung spricht, so hat man nicht eine Minderung einer Art kaufmännischen Ehre im Auge, denn es kann in keiner Beziehung etwas Entehrendes darin erblickt werden, daß ein Kaufmann unverschuldet sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Dagegen ist für einen Kaufmann äußerst wichtig, daß er in Ansehung seiner Zahlungsfähigkeit und -willigkeit Vertrauen genießt, daß er Kredit hat, was die Grundlage einer gedeihlichen, wirtschaftlichen Handelstätigkeit bildet. Bekommt nämlich ein Kaufmann nicht Waren auf Kredit, oder Darlehen, dann bedeutet das für ihn eine unerträgliche Drosselung seines Geschäftsganges, was natürlich einem bedeutenden Vermögensschaden gleichkommt. Somit haben wir es, wenn wir von Kreditgefährdung sprechen, weniger mit einem Angriff auf die Ehre zu tun, als mit einem solchen auf das Vermögen.

Um beurteilen zu können, ob wir einen Angriff gegen das Eigentum oder den Besitz haben, müssen wir jeweils den Zweck des Angriffs und die Person des Angegriffenen daraufhin untersuchen. Wird die Sache des Besitzers in ihrem Bestand bedroht, dann haben wir es mit einem Angriff auf das Eigentum als das bedeutendere Rechtsgut und gegen den Besitz als das geringere Rechtsgut zu tun. Der Besitzer kann also in Notwehr handeln um seinen Besitz zu verteidigen oder in Nothilfe um das Eigentum des Eigentümers zu schützen. Soll dagegen der Eigenbesitzer einer Sache beraubt werden, ohne daß die zu raubende Sache zerstört werden soll, dann richtet sich der Angriff lediglich gegen den Besitz. Ein Angriff gegen den Besitz kann einmal zum Ziel haben eine Störung: Hausfriedensbruch, oder eine Entziehung: Betrug, Diebstahl.

Interessant ist es an diesem Platz, die Frage zu behandeln, ob der mit der eben geraubten Beute fliehende Dieb sich noch im Angriff gegen den Besitz befindet. Diese Frage wird von der herrschenden Meinung und dem Reichsgericht bejaht[20]). An sich ist der Diebstahl mit der Apprehension vollendet, jedoch sind Angriff und verbrecherische Tätigkeit nicht identisch uns deshalb kann ersterer wohl letztere überdauern. Der Angriff auf das Rechtsgut dauert nämlich noch so lange fort, bis die tatsächliche Gewalt dem rechtmäßigen Besitzer einmal endgültig entzogen war. Dies ist solange nicht der Fall, als der Verfolger den Dieb unmittelbar nach der Tat verfolgt und nicht aus den Augen verloren hat. Von da ab ist der Verlust der Sache bereits eingetreten und es ist nur mehr Selbsthilfe (§ 229 BGB.) oder Notwehr zur Verhinderung der Zerstörung der Sache möglich.

---

20) Allfeld, Seite 127, v. Bar III, Seite 145, Hälschner I, Seite 479, Köhler, Seite 350 u. a. m. R. G. E. 55, 82.

Nun wäre noch die Stellung des Besitzdieners und des mittelbaren Besitzers hinsichtlich eines Angriffs zu untersuchen. Der Besitzdiener hat zwar den Besitz einer Sache inne, denn er übt die tatsächliche Gewalt über eine Sache aus (§§ 855, 854/I BGB.), jedoch hat er den Weisungen des tatsächlichen Besitzers hinsichtlich dieser Sache Folge zu leisten, deshalb kann der Besitzdiener gegen den Besitzer, wenn dieser ihm den Besitz entziehen will, nicht Notwehr ausüben, wohl aber gegen jeden Angriff Dritter.

Auch der mittelbare Besitz ist ein Rechtsgut. Deshalb muß dem mittelbaren Besitzer gegen jede Verletzung, auf deren Verhinderung er gemäß §§ 869 mit 861, 862 BGB. ein Rechtsanspruch hat, Notwehr zugebilligt werden. Hiezu gehören nicht nur Angriffe, die eine Zerstörung oder Entziehung der Sache zum Ziel haben, sondern auch solche, die auf eine Störung des Besitzes gerichtet sind, weil nach § 869 BGB. dem mittelbaren Besitzer auch dieselben Ansprüche nach § 862 BGB. zustehen wie dem Besitzer[21]).

Auch Forderungen gehören natürlich zum Vermögen, ob sie nun wahrscheinlich realisierbar sind oder nicht. Wenn es jemand unterläßt, bestehenden Obligationen nach Fälligkeit nachzukommen, so erweist sich dieses Verhalten als gegenwärtiger rechtswidriger Angriff im Sinne des § 53 RStGB.; der Angriff erfolgt dadurch, daß es unterlassen wird eine bestimmte Schuld[22]) zu begleichen. Jedoch ist Notwehr in den allermeisten Fällen nicht zulässig, weil es am Erfordernis der Erforderlichkeit fehlen wird. Eine Forderung wird wohl in neunundneunzig von hundert Fällen auf dem Klageweg[23]) durchzusetzen sein. Es liegt nämlich durchaus im Wesen und in der Natur der Notwehr, daß sie — wie von uns schon betont wurde — nur subsidiär[24]) gedacht sein kann, als nur dann angewandt werden darf, wenn staatliche Hilfe nicht zu erlangen ist. Andererseits ist es recht und billig, daß man für gewisse Fälle, — z. B. der Gläubiger kommt gerade dazu, wie der Schuldner aus Bosheit sein ganzes Geld vernichtet, oder der Hypothekengläubiger sieht gerade, wie der Schuldner sein unversichertes Haus anzünden will — bei denen obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist, Notwehr zugebilligt wird. Daß das BGB. für solche Fälle das Recht der Selbsthilfe einräumt ist einerseits rein rechtlich unerheblich für die strafrechtliche Bedeutung dieser Fälle, zeigt aber andererseits, daß auch das BGB. für solche Fälle ein Ausnahmerecht anerkennt, mag dies nun Selbsthilfe- oder Selbstverteidigungsrecht heißen.

Diese Lösung des Problems mag vielleicht etwas gezwungen anmuten, aber in den Schranken der nun einmal durch § 53/II RStGB. gegebenen Notwehrdefinition gibt es u. E. eben keine bessere. Daß Nichtbegleichen einer Forderung einen rechtswidrigen Angriff darstellt und somit Notwehr dagegen an sich möglich sein muß, mag folgende Erwägung im Vergleich mit einem Beispiel zeigen: durch Nichtbezahlung einer fälligen Forderung wird es unterlassen, den Gläubiger in seinen rechtmäßigen Besitz einzusetzen, was

21) A. M.: v. Bar III, Seite 148, Schollmeyer, Seite 13 und 14.
22) Es wird etwas Bestimmtes unterlassen. Nicht reines abstraktes Nichtstun, was natürlich nie einen Angriff darstellen kann.
23) Nötigenfalls durch dinglichen oder persönlichen Arrest oder durch einstweilige Verfügung.
24) A. M.: Frank, § 53|II.

faktisch einer Besitzentziehung, also Angriff auf den Besitz, gleichkommt. — Ein Hausbesitzer läßt bei stürmischem Wetter einen alten, schwachsinnigen, täppischen Mann in sein Haus zum Schutze vor dem Unwetter ein. Nachdem sich das Wetter gebessert hat, fordert er den schwachsinnigen, gebrechlichen Alten auf, wieder das Haus zu verlassen. Der Alte bleibt, trotz wiederholter Aufforderung, stumpfsinnig sitzen. In diesem Fall wird wohl die herrschende Meinung einen Angriff auf den ungestörten Besitz annehmen und Notwehr zubilligen. Wo aber liegt der Unterschied zwischen den beiden Fällen? Darin vielleicht, daß letzterer Angriff ein selbständiges Delikt des Hausfriedensbruchs bedeutet? Das kann unmöglich ausschlaggebend sein, denn zur Voraussetzung eines rechtswidrigen Angriffs gehört nicht, daß der schuldhaft oder gar deliktisch ist, ganz abgesehen davon, daß in unserem Beispiel die Geistesschwäche des Greises so groß sein könnte, daß auch hier jegliche Schuld ausgeschlossen wäre. Liegt nun ein Unterschied in der Gefahr der beiden Angriffe? Absolut nicht, denn der schwachsinnige, gebrechliche Greis, der sich noch dazu ganz passiv verhält, wird ebensowenig gefährlich, wie ein Schuldner, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wie nun wohl feststehen dürfte, haben wir es hier wie dort mit einem gegenwärtigen — die Gegenwärtigkeit ist ja mit dem Moment der Fälligkeit der nichtbezahlten Schuld gegeben — rechtswidrigen Angriff zu tun, und doch sagt uns das Rechtsempfinden, daß beim ersten Beispiel nur Notwehr in außergewöhnlichen Fällen zulässig, erforderlich sein kann, denn sonst hätten die ganzen Zivilgerichte nur den problematischen Wert, dem physisch Schwächeren gegen den Stärkeren zu seinem Recht zu verhelfen. Wenn man einerseits feststellt, daß man es mit einem an sich notwehrzulässigen Angriff zu tun hat, aber andererseits aus praktischen Gründen zur Erzwingung von Erfüllungen, von Schuldobligationen schlechthin, normaler Weise Notwehr nicht erforderlich sein kann und darf, muß man ohne weiteres zu dem Schluß kommen, daß nur noch das Erfordernis der Erforderlichkeit die Zulässigkeit brauchbar einzuschränken vermag. Der Prüfung der Frage, ob überhaupt Notwehr erforderlich ist, muß also die allergrößte Bedeutung beigemessen werden, und gerade in diesem speziellen Falle vermag nur die Prüfung der Erforderlichkeit über die Zulässigkeit der Notwehr zu entscheiden. Gestehen wir der Prüfung dieser Frage die gebührende Bedeutung zu, so müssen wir zum Schluß kommen, daß Notwehr nur subsidiären Charakter haben kann. Fragen wir uns nämlich, ist Notwehr erforderlich, wenn obrigkeitliche Hilfe zugegen ist, so müssen wir diese Frage unbedingt verneinen, wenn wir nicht das ganze Gerichts- und Polizeiwesen zu einem Institut sekundärer Bedeutung stempeln wollten. Es würde also die Selbstverteidigung in den Vordergrund gerückt und die Organe der Exekutive wären nur dazu da, um dann Angriffe abzuwehren, wenn man nicht in der Lage oder in der rechten Stimmung ist, sich selbst zu verteidigen. Die obrigkeitliche Hilfe müßte allmählich zwangsläufig subsidiären Charakter annehmen, was doch absolut nicht in ihrem Wesen liegen kann. Es wird also deshalb in den allermeisten Fällen Notwehr zur Eintreibung fälliger Schulden unzulässig sein, weil eben obrigkeitliche Hilfe zugegen bzw. zu erlangen ist.

Gleichgültig ist, welche Art von Leistung einer Obligation zu Grunde liegt, ob es Bezahlung einer Geldschuld sei oder die Erfüllung einer vertrag-

lich übernommenen Verpflichtung auf ein Tun oder Unterlassen. So ist auch die Erfüllung, vertragswidriges Singen, Klavierspielen oder Kleiderklopfen zu unterlassen, erforderlichenfalls, wenn zur Abwehr der Störung nicht rechtzeitig obrigkeitliche Hilfe zu erreichen ist, durch Notwehr erzwingbar[25]).

Neben den Forderungen gibt es noch eine Anzahl von Vermögensrechten, die auch Gegenstand eines Angriffs sein können. Hierher gehören Angriffe gegen das künstlerische oder gewerbliche Urheberrecht, Verletzung von Rechten des Gebrauchsmuster- oder Patentschutzes. Gegen alle derartigen Angriffe ist Notwehr, soweit sie praktisch möglich ist, erlaubt.

Dann gibt es noch Rechte der persönlichen Kennzeichnung, das Namensrecht, das Recht der Wappenführung, das Firmenrecht, das Wasserzeichenrecht u. ä. Auch diese Güter sind wehrfähig.

Zum Schluß sollen noch Angriffe gegen den Personenstand und gegen Familienrechte berührt werden. Verletzungen des Personenstands lassen sich im Rahmen der §§ 169, 170 RStGB. denken: es versucht jemand ein uneheliches Kind unterzuschieben, oder ein bereits Verehelichter heiratet noch einmal unter Verschweigung dieses Ehehindernisses und begründet somit eine nichtige Ehe (§ 1326 BGB.), sodaß ein den Tatsachen widersprechender Zustand hinsichtlich der Familienzugehörigkeit einer Person herbeigeführt wird.

Bei den Familienrechten kommen als Angriffsobjekte vor allem in Betracht Rechte zwischen den Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern und auch Rechte, die aus einem Verlöbnis resultieren. Gerade hinsichtlich des letzteren hat das Reichsgericht die Möglichkeit eines wehrfähigen Angriffs gegen den Bestand eines Verlöbnisses prinzipiell anerkannt[26]).

Bei dem Verhältnis zwischen Eltern und Kind ist ein Angriff eines Dritten zwecks Beeinträchtigung der elterlichen Gewalt denkbar, z. B. ein Dritter versucht es, ein Kind der elterlichen Gewalt zu entziehen oder greift widerrechtlich[27]) in das Züchtigungsrecht ein.

Im internen Verhältnis der Ehegatten zueinander kann Verweigerung der ehelichen Pflichten, obwohl gemäß § 888/II ZPO. nicht vollstreckbar, einen notwehrzulassenden Angriff darstellen. Daß dieses Recht nicht vollstreckbar ist, bedeutet lediglich eine Konzession an die praktische Möglichkeit der Vollstreckung, schließt aber auf keinen Fall aus, daß gegen Verletzung des Rechts, das ja an sich besteht, Notwehr ausgeübt wird. Wenn also ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft verweigert, dann bedeutet dies einen Angriff gegen einen rechtlichen Anspruch des anderen, und dieser kann — rein juristisch betrachtet — den anderen Ehegatten in Notwehr zur Einhaltung seiner ehelichen Pflichten zwingen. Allerdings wird dies immer mehr eine Frage des Geschmacks als des Rechts sein, ob jemand dieses Mittel anwenden will.

---

25) A. M.: v. Bar, III Seite 149, Köhler, Seite 344. Es handelt sich unseres Ermessens hier nicht lediglich um Verletzung von Verträgen, wie Köhler annimmt, sondern um einen Angriff auf die Rechtssphäre, denn durch die vertraglich übernommene Verpflichtung des Anderen, etwas zu tun oder zu unterlassen, hat der Angegriffene einen Rechtsanspruch auf Erfüllung dessen, was Gegenstand des Vertrages ist.

26) R. G. E. 48 215.

27) Wenn z. B. die Züchtigung nicht dem Erziehungszweck entspricht.

Natürlich wird auch gegen den Angriff auf den Bestand der Ehe, z. B. durch Ehebruch, also auch gegen jeden Ehebrecher, Notwehr zuzubilligen sein, gleichgültig, ob der abwehrende Ehegatte selbst schon die Ehe gebrochen hat oder nicht[28]), — das könnte nur ein moralischer, aber kein rechtlicher Hindernisgrund sein — denn mit jedem neuen Ehebruch wird ja der Bestand der Ehe aufs Neue gefährdet.

28) A. M.: Lampson, Seite 21.

Der rechtswidrige Angriff

Neben der Gegenwärtigkeit, die im Rahmen dieser Abhandlung nicht behandelt werden soll, bildet die Rechtswidrigkeit eine weitere Voraussetzung des wehrfähigen Angriffs. Wie bei allen Begriffen, die eine verschiedenartige Auslegung zulassen, gehen auch hier die Ansichten in der Wissenschaft auseinander. Während früher noch die subjektive Theorie mehr Anhänger zählte, hat sich neuerdings der Schwerpunkt eindeutig auf die Seite der objektiven verlagert.

Die subjektive Theorie verquickt die Frage der Rechtswidrigkeit aufs Innigste mit der Schuldfrage des Angreifers; wo keine Schuld des Angreifers, da kein rechtswidriger Angriff. Einer ihrer bedeutendsten Anhänger, Hälschner, meint in seinem „System des preußischen Strafrechts“[1]) man dürfe die Begriffe von Recht und Rechtswidrigkeit nur auf das freie menschliche Handeln und Wollen anwenden. Es sei ein Widerspruch, von diesen Begriffen dort zu sprechen, wo diese notwendigen Voraussetzungen fehlen. Nur der subjektiv wie objektiv rechtswidrige Angriff begründe Notwehr. Der Schaden, welcher durch die Naturmacht, das Tier, den Wahnsinnigen drohe, könne vom Menschen mit Recht abgewandt werden. Aber diese Abwehrhandlung sei niemals Notwehr, der Grund der Straflosigkeit für das Handeln des Angegriffenen werde aus dem Wesen des Notstands geschöpft.

Ähnlich Merkel[2]), nach dem „das Recht sich als ein Inbegriff von Geboten und Verboten rechtlichen Charakters bezeichnen läßt, das Unrecht also als eine Verletzung solcher Gebote und Verbote. Diese Gebote wenden sich nur an den Willen des zurechnungsfähigen Menschen. Folglich kann von einer Verletzung dieser Gebote, also vom Unrecht, nur mit Bezug auf diesen Willen gesprochen werden. Nicht aber bei Naturereignissen und nicht, wenn es sich um Folgen menschlicher Tätigkeit handelt, welche dem Willen eines Zurechnungsunfähigen zu unterstellen sind. Nur bei der Zurechenbarkeit kann eine Tätigkeit rechtswidrig sein“[3]).

Ganz indiskutabel ist die Ansicht, die Hold v. Ferneck in seinem Werke „Die Rechtswidrigkeit“[4]) kundtut, wonach nur Böswilligkeit des Angreifers die Zulässigkeit der Notwehr rechtfertigt. Besonders wie v. Ferneck die Symp-

1) Band I Seite 263.
2) Kriminalistische Abhandlungen Seite 43.
3) In gleicher Richtung: Graf zu Dohna, Rechtswidrigkeit, Seite 130, Geyer, Lehre von der Notwehr, Seite 25 Anm. 1, Köhler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I Seite 208, Janka, Der strafrechtliche Notstand, Seite 37, Oppenhoff-Delius, § 53 Nr. 6, Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Seite 113, Stammler, Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Notstandes, Seite 2.
4) Seite 137 ff.

tome eines „böswilligen" Angriffs charakterisieren zu müssen glaubt, mutet direkt naiv an: „z. B. es ist Nacht, er ist allein mit dem Angreifer, der Angreifer hält eine Waffe in Händen, er kommt vorsichtig spähend daher; er schleicht sich heran, er hat ein verdächtiges Aussehen usf." Dies wird noch durch die hilflose Phrase „die Menschen sind im allgemeinen ja nicht blind" unterstrichen. Zur Widerlegung dieser überlebten, abgetanen Ansicht bedarf es wohl nicht noch Worte.

Um dem Begriff des rechtswidrigen Angriffs eine gerechte Auslegung erfahren zu lassen, muß einmal der Begriff der Rechtswidrigkeit an sich zergliedert werden, um dann die so gefundene Auslegung in den Rahmen der Notwehrdefinition sinngemäß und zweckentsprechend einzupassen, denn um ein Gesetz gerecht und in einer den praktischen Forderungen genügenden Art und Weise interpretieren zu können, muß man den Zweck und den Sinn des Gesetzes erforschen.

Mit v. Hippel[5]) sind wir einig, wenn er über die Rechtswidrigkeit folgendermaßen ausführt: „das Wesen des Rechts besteht in der bindenden Begrenzung der menschlichen Machtgebiete. Objektiv rechtswidrig, Unrecht oder Rechtsverletzung sind daher solche Handlungen, die die vom Recht gesetzten Schranken überschreiten, also einen verbotenen Eingriff in das rechtlich geschützte Machtgebiet anderer bzw. der Gesamtheit darstellen; anders ausgedrückt: einen Eingriff in rechtlich geschützte Interessen. Dieser Erfolg kennzeichnet das sachliche Wesen des Unrechts. Formell erscheint es als Verstoß gegen die Gebote bzw. Verbote der Rechtsordnung[6]).

Unzutreffend ist die Auffassung, daß nur schuldhaftes Handeln rechtswidrig sei[7]). Rechtswidrig ist eine Handlung, weil sie rechtlich geschützte Interessen (Rechtsgüter) verletzt bezw. gefährdet, schuldhaft, wenn dem Täter daraus ein Vorwurf gemacht werden kann. Objektive Rechtswidrigkeit ist begriffsnotwendig für jedes Verbrechen. Beschränkung der Bestrafung auf schuldhaftes Handeln ist Ergebnis höherer Kulturentwicklung. Auch heute gibt es noch Ausnahmen. Ferner: Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz und Fahrlässigkeit beziehen sich gleichermaßen auf erlaubtes wie auf verbotenes Handeln. Einen Schuldvorwurf begründen sie aber nur im letzteren Falle. Zunächst muß also die objektive Rechtswidrigkeit feststehen, ehe die Frage der Schuld überhaupt aufgeworfen werden kann. Und wenn wir dann z. B. wegen Unzurechnungsfähigkeit freisprechen, so erklären wir damit etwa, wie bei mangelnder Rechtswidrigkeit, die Tat für erlaubt, sondern nur die Rechtsfolge der Strafe mangels Schuld für nicht anwendbar. Deshalb stellen auch die Taten Schuldloser einen „rechtswidrigen Angriff" dar, gegen den Notwehr zulässig ist. Die objektive Rechtswidrigkeit bedeutet das Unwerturteil über die Tat, die Schuld das hinzutretende Un-

5) v. Hippel, Band II Seite 185 ff.
6) Vergl. z. B. v. Bar: III Seite 1, v. Liszt-Schmidt § 32, Allfeld, § 24, Birkmeyer, Strafrecht, Seite 24.
7) Hauptvertreter dieser Ansicht sind: Binding, Graf zu Dohna, v. Ferneck, Kohlrausch, A. Merkel, Normen 2. Auflage, Band I, § 38.

werturteil über den Täter. Dort handelt es sich um den objektiven, hier um den subjektiven Tatbestand des Verbrechens.

Wenn die Gegner regelmäßig erklären: Nur schuldhaftes, nicht schuldloses Handeln läßt sich durch Strafdrohung beeinflussen und verbieten, deshalb ist nur schuldhaftes Handeln Unrecht, so ist jene Behauptung irrig und dieser Schluß Trugschluß. Richtig ist genau das Gegenteil: Nicht, daß nur schuldhaftes Handeln rechtswidrig ist, sondern umgekehrt, daß für das Recht nur objektiv rechtswidriges Verhalten einen Schuldvorwurf begründen kann. Das sachliche Wesen des Unrechts läßt sich niemals aus der Unrechtsfolge, hier aus der Wirksamkeit der Strafdrohung, ableiten, sondern einzig und allein aus dem Wesen des Rechts, als dessen Verneinung es erscheint. Unrecht, objektiv rechtswidrig, ist die Überschreitung dieser vom Recht gesetzten Grenzen der menschlichen Machtgebiete. Nicht ‚ob der Täter für seinen Angriff einen Vorwurf verdient, sondern ob der Betroffene gegen derartige Angriffe geschützt werden soll, entscheidet über das Vorliegen der objektiven Rechtswidrigkeit. Der gegenteilige Standpunkt bedeutet eine Verschiebung vom rechtlichen auf das ethische Gebiet, er verkennt das Wesens des Rechts."

Dieser erschöpfenden Darlegung des Begriffs der objektiven Rechtswidrigkeit und der Auseinandersetzung mit dem Postulat der Gegner hinsichtlich der Schuld als Essentiale der Rechtswidrigkeit können wir nichts mehr hinzufügen. Unsere Aufgabe ist es, diese gegebenen Richtlinien bei der Untersuchung des Problems der Rechtswidrigkeit eines Angriffs zu beachten und zu verwerten.

Übrigens muß man auch zur gleichen Lösung kommen, wenn man umgekehrt den Begriff des rechtswidrigen Angriffs dahin interpretiert, wie der Begriff Rechtswidrigkeit in diesem Zusammenhang geprägt sein muß, um eine rechtlich und praktisch geeignete und gerechte Lösung des Problems der Notwehr zu gewähren. Wenn man hier zur gleichen Auslegung des Begriffs der Rechtswidrigkeit kommt, so kann man das gewissermaßen als Beweis für die Richtigkeit der obigen Auslegung der Rechtswidrigkeit im allgemeinen auslegen.

Wie bereits erwähnt, muß man, um ein Gesetz richtig auslegen zu können, den Zweck und den Sinn des Gesetzes erforschen. Oberster und einziger Zweck des § 53 RStGB. ist der Schutz des Angriffenen vor drohenden Eingriffen durch einen Angreifer, und dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß dem Angegriffenen das Mittel der Selbstverteidigung zugestanden wird, das ist der Sinn des § 53 RStGB.

Da der Angegriffene geschützt werden soll, ist ohne weiteres klar, daß nur von seinem Standpunkt aus die Beurteilung eines rechtswidrigen Angriff erfolgen kann: wenn muß ein Angegriffener einen Angriff als rechtswidrig empfinden! Da gibt es nur eine einzige richtige Antwort, die auch von der herrschenden Meinung[8]) in stilistischen Variationen vertreten wird:

8) v. Bar III Seite 153, Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Seite 1120, Finger, I Seite 385, 387, Frank, § 53/12b, Gerland, Strafrecht Seite 113, v. Hippel, II Seite 206, Jesse, Seite 24, Köhler, Seite 345, Löffler, z. St. W. 2 1 556, Oetker, V. D. A. Seite 263 ff., v. Olshausen, § 53, 6 b, Rosenfelder, Seite 28, Schwartz, § 53, 2d, Sommerlad, GA. 34 364. Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Seite 116, 118, ferner das R. G. in seiner E. 27 44.

Ein Angriff ist dann rechtswidrig, wenn der Angegriffene ihn zu erdulden nicht verpflichtet ist.

Kriminalpolitisch ist das die einzig mögliche Lösung. Es ist für den Angegriffenen nämlich vollständig gleich, ob er einen schuldlosen oder schuldhaften Angriff abzuwehren hat. Für ihn bleibt die Tatsache bestehen, daß er sich einem Angriff gegenübersieht, den zu erdulden er nicht verpflichtet ist. Es wäre eine unerträgliche Zumutung, daß man schuldlose Angriffe ohne Verteidigung über sich ergehen lassen müßte. Der von einem Zurechnungsunfähigen Angegriffene müßte resigniert auf jegliche Verteidigung verzichten und müßte sich dem Messer des Angreifers ausliefern: das ist Schicksal, er hat Pech gehabt, daß er gerade einen Unzurechnungsfähigen als Angreifer gegen sich gehabt hat. Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn der Verletzte aus Rücksicht auf den Verletzenden Verletzungen erdulden müßte.

Auch rein praktisch ist die Voraussetzung der Schuld bei Angriffen vollständig unhaltbar. Das Recht der Notwehr würde zu einem theoretischen, fast ohne jede praktische Bedeutung. Denn wie sollte es der Angegriffene ermöglichen, bei einem überraschenden Angriff — die meisten Angriffe haben ja dieses Symptom — erst noch zu untersuchen, ob er es mit einem zurechnungsfähigen Angreifer zu tun hat. Ganz abgesehen davon, daß die Frage unter Umständen, z. B. bei Nacht, überhaupt nicht zu entscheiden ist, oder, daß selbst Sachverständige erst nach wochenlanger Beobachtung ein Urteil über den Geisteszustand mit einiger Sicherheit abgeben können.

Die Notwehr hat rein präventiven nicht repressiven Charakter. Es ist deshalb für den Angriffenen nur der Umstand wichtig, daß der Angriff unberechtigt ist, nicht auch, daß er schuldhaft ist, denn er will ja den Angreifer nicht strafen, sondern nur abwehren. Notwehr soll absolut nicht Strafe darstellen, hat auch keinen strafähnlichen Charakter[9]), was im übrigen dem Grundsatz ne bis in idem widersprechen würde. Die Frage der Schuld seitens des Angreifers ist also auch aus diesem Gesichtspunkte heraus ganz unerheblich.

Da demnach rechtswidrige Angriffe ohne Schuld des Angreifers möglich sind, muß natürlich auch für Unzurechungsfähige, Strafunmündige, schuldlos Irrende Notwehr anerkannt werden. Während dies heute allgemein der Fall ist[10]), hatte die Ausdehnung der Notwehr auch auf schuldlose Angriffe um die Jahrhundertwende manchen Gegner[11]). Die Frage war immerhin noch so umstritten, daß die Motive[12]) es unterlassen zu müssen glaubten, eine eindeutige Stellung einzunehmen: „Die Frage, ob die gegenwärtige Vorschrift (nämlich die des § 227 BGB.) auch auf die Gefährdung durch eine ohne Willen tätig werdende Person Anwendung zu finden hat, bleibt der Entscheidung durch Wissenschaft und Praxis überlassen". Diese Unsicherheit in der Stellungnahme kann nur darauf zurückzuführen sein, daß die Motive bei der

9) A. M.: Hold v. Ferneck, Seite 127.
10) Alberti, Notwehrrecht, Seite 12 ff., Allfeld, Seite 126, v. Bar, III Seite 152 ff., Binding, Hdb. I Seite 739, von Buri, Notstand und Notwehr in G. S. 1879, Seite 471 ff., Frank, § 53/I, 2, v. Hippel, Band II Seite 207, Köhler, Seite 345, v. Liszt, § 33 Seite 145, Oetker, V. D. A. S. Seite 269, von Olshausen, § 53 Nr. 6, Schleifenbaum, Seite 27 ff. u. a. m.
*11) Linkelmann, Die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich 1898 Seite 75, 76, Graf zu Dohna, Seite 131, Schollmeyer, Seite 19.
12) Motive Band I Seite 352.

Beurteilung dieser Frage die richtige Auslegung der Rechtswidrigkeit vermissen ließen.

Nach Schollmeyer soll Notwehr gegen Angriffe Zurechnungsfähiger deshalb nicht zugelassen werden, weil einmal gegen Tiere nur Notstandshandlungen zulässig seien, der Unzurechnungsfähige nicht schlechter behandelt werden dürfe als ein Tier und dann, weil zur Begründung der Notwehr erforderlich sei, daß der Angreifer durch positive Handlungen, d. h. durch Willensbetätigungen verstoße.

Wenn man die Forderung gelten lassen wollte, daß ein Unzurechnungsfähiger in Ansehung der Selbstverteidigungsmöglichkeiten nicht „schlechter" als ein Tier behandelt werden dürfe, so müßte man zur unhaltbaren Schlußfolgerung gelangen, daß gegen Angriffe durch einen zurechnungsfähigen Menschen, der doch auf der Stufenleiter Tier, Unzurechnungsfähiger, Zurechnungsfähiger die oberste Stufe einnimmt, nach Schollmeyer nicht einmal Notstand zulässig wäre, ganz abgesehen davon, daß auch gegen Tierangriffe nach herrschender Lehre Notwehr zulässig ist.[13])

Dem zweiten Einwand ist entgegenzuhalten, daß Angriff einen Rechtsbegriff und einen Lebensbegriff darstellt. Die Handlung, die einem Angriff zugrunde liegen muß, ist also nicht nur rechtlich auf ihren Willen zu untersuchen, sondern auch praktisch. Daß natürlich bei jeder Handlung, auch eines Unzurechnungsfähigen, ein Wille vorhanden sein muß, ist klar. In dem Moment, wo man den Willen rechtlich beurteilt, gibt man ein Urteil über den Wert oder Unwert der Tat oder des Täters ab, aber nicht über die Tatsache der Tat (hier des Angriffs) an sich. Der einer Tat praktisch zugrunde liegende Wille und der rechtlich erhebliche Wille sind also grundverschieden zu charakterisieren, der Mangel des letzteren muß also nicht das Fehlen des ersteren notwendiger Massen nach sich bringen, was faktisch auch nie der Fall ist.

Einen Mittelweg schlägt Löffler ein. Er sieht zwar ein, daß die sich auf bloßen Notstand stützende Abwehrmaßnahmen unzureichend sind, jedoch will er die Befugnisse des Notwehrrechts nicht in vollem Umfang gegenüber Angriffen Unzurechnungsfähiger anerkannt wissen. So unterscheidet er zwischen „Trutzwehr" und Notwehr im engeren Sinne[14]). Trutzwehr, d. i. solche Abwehr, die bis zur Vernichtung gehen kann, bei der der Angegriffene auch nicht um das Geringste nachzugeben braucht, liegt vor, wenn Angriffe mit „brutalem Rechtshohne" erfolgen. Dagegen soll nur Notwehr im engeren Sinne zulässig sein, wenn es sich um Angriffe durch Zurechnungsfähige, die nur fahrlässig und schuldlos angreifen, durch Unzurechnungsfähige, durch Tiere und durch leblose Sachen handelt. Hier soll man, wenn möglich, ausweichen, Kleinigkeiten sollen nicht mit scharfer Abwehr verteidigt werden; jedoch, wenn man es mit etwas Wichtigem zu tun hat, soll auch hier das Recht der Notwehr, auch zugunsten anderer, nicht nur der Angehörigen zugestanden werden.

Dieses ethisch hochstehende Bestreben Löfflers, die Abwehr gegen Unzurechnungsfähige in mildere Bahnen zu drängen, ist wohl zu begrüßen, aber findet in keiner Weise seine Rechtfertigung in dem nun einmal gegebenen Notwehrgesetz.

13) Dagegen a. M.: Das R. G E. **27** 44, **34** 295, **36** 230.
14) Löffler, Seite 539 ff.

Irrig ist auch die rechtliche Beurteilung eines Beispiels[15]), das von ihm zur Bekräftigung seiner Ansicht bzw. zum Nachweis des Irrtums der Gegner konstruiert worden ist: Es hat jemand den Vorsatz gefaßt, einen Wahnsinnigen zu töten. Um dabei ohne Strafe auszugehen, provoziert dieser den Unzurechnungsfähigen so lange, bis dieser ihn angreift, um ihn in Anwendung von Notwehr zu töten. Wenigstens nimmt Löffler an, daß man zu diesem Resultat kommen müßte, wenn man auf die von Unzurechnungsfähigen ausgehenden Angriffe einfach die für die Notwehr allgemein geltenden Sätze zugrunde legen würde. Dem ist nicht so. An sich wird die objektive Rechtswidrigkeit eines Angriffs nicht dadurch beseitigt, daß er vom Angegriffenen schuldhaft verursacht war[16]). Jedoch haben wir es hier nicht lediglich mit Provokation zu tun, sondern von vorneherein mit einem Tötungsvorsatz. Wenn der nunmehr Angegriffene den Angreifer tötet, dann handelt er in Ausführung seines von Anfang an gefaßten Vorsatzes und nicht in Notwehr. Die Provozierung des Angriffs und die damit an sich verbundene Ermöglichung der Notwehr soll lediglich beim Täter unter dem strafausschließenden Deckmantel der Notwehr den Vorsatz verheimlichen und Straflosigkeit herbeiführen.

Man sieht, daß die von den Anhängern der subjektiven Rechtswidrigkeit gegen die Wehrfähigkeit der Angriffe Zurechnungsfähiger ins Feld geführten Gründe einer kritischen Untersuchung nicht Stand halten und die objektive Rechtswidrigkeit in ihrem Wesen als Voraussetzung der Zulässigkeit der Notwehr nicht erschüttern können. Im Gegenteil, in gerechter und billiger Würdigung der praktischen Erwägungen gibt es nur eine Möglichkeit, nämlich unter Anerkennung der objektiven Rechtswidrigkeit Notwehr gegenüber Angriffen Unzurechnungsfähiger, Strafunmündiger und schuldlos Irrender zuzubilligen.

Es braucht wohl nicht wiederholt zu werden, daß bei einer Interpretation der Notwehr einzig und allein der Standpunkt des Angegriffenen, als des Schutzbedürftigen maßgebend sein muß. Es wäre eine unerträgliche Zumutung, daß der von einem schuldlosen Angreifer Bedrohte sein Heil in der Flucht suchen oder obrigkeitliche Hilfe erstreben müßte und wenn dies nicht mehr möglich wäre, sich fatalistisch in sein Schicksal ergeben müßte, wenn es sich um einen Angriff gegen das Vermögen oder die Ehre handelt oder um einen solchen, der durch Provokation verschuldet ist. Dem Angegriffenen würde nämlich nach der subjektiven Theorie nur der ganz unbefriedigende Schutz des Notstandes gem. § 54 RStGB., der nur vor leib- und lebensgefährlichen Angriffen schützt, gegenüber schuldlosen Angriffen zugestanden. Wenn ein Wahnsinniger im Begriffe ist, ein kostbares Andenken zu zerstören, müßte der Eigentümer müßig zusehen. Oder wenn man verhindern wollte, daß ein Unzurechnungsfähiger einen guten Freund tötet, würde man sich strafbar machen, da ja nur zugunsten Angehöriger im Sinne des § 52 RStGB., Notstand verübt werden darf. Ferner müßte jede Verletzung des schuldlosen Angreifers schadensersatzpflichtig sein, weil § 54 RStGB. die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt. Wir hätten es also mit einer Reihe von ungeheuerlichen Ungerechtigkeiten zu tun, die nie und nimmer im Sinne des Gesetzgebers gelegen sein können, weshalb wir auch nicht das Recht haben, diese Auslegung als eine vom Gesetzgeber gewollte darzustellen.

15) Löffler, Seite 541.
16) Vergl. R. G. E. vom 10 XI. 1925 J. W. Band 55 Seite 1171.

Da Notwehr, wie bereits ausgeführt, keine Strafe darstellt, kommt es nicht auf die Strafbarkeit des Angriffs an, sondern nur auf die Rechtswidrigkeit. Deshalb kann auch Notwehr ausgeübt werden, wenn der Täter sich auf persönliche Strafausschließungsgründe berufen kann, wenn nämlich die Tat an sich rechtswidrig bleibt, aber dieser Täter aus besonderen in seiner Person zur Zeit der Tat vorliegenden Gründen straflos ist. Dies gilt natürlich auch — eher noch in verstärktem Maße — für die Fälle prozessualer Befreiung; hier sind Tat und Täter strafbar, es liegt lediglich ein für bestimmte Zeit wirkendes Prozeßhindernis vor.[17])

Persönliche Strafausschließungsgründe stehen aus völkerrechtlichen Gründen fremden Staatshäuptern, Monarchen, Regenten, Präsidenten fremder Republiken und auch dem Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche[18]) zur Seite, d. h. diese Personen sind exterritorial. Wenn sie sich im Inland aufhalten, erstreckt sich die Exterritorialität auch auf die sie begleitenden Familienmitglieder und das Gefolge, soweit sie nicht Deutsche sind[19]). Möglicherweise sind auch Konsuln dazuzurechnen, wenn es nämlich zwischen den betreffenden Staaten vertraglich vereinbart ist. Ferner fremde Truppenkörper, die sich im Dienste ihrer Heimat mit Zustimmung des Reichs auf deutschem Boden befinden[20]), z. B. während des Weltkrieges. Truppen der Bundesgenossen, denn diese unterstehen ihrem eigenen Militärstrafrecht. Weiterhin standen aus staatsrechtlichen Gründen früher dem Kaiser, dem deutschen Landesherrn und Regenten, den Reichstags- und Landtagsmitgliedern hinsichtlich ihrer Abstimmungen und der in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerungen Strafausschließungsgründe zu. Auch prozessuale Befreiung, teils aus völkerrechtlichen, teils aus staatsrechtlichen Gründen steht einer Zahl von Personen zu, die aber in Ansehung der Zulässigkeit der Notwehr genau so unerheblich ist, wie die materielle. So sind gemäß § 18/I GVG. die Chefs und Mitglieder der bei einem deutschen Lande beglaubigten Missionen der Gerichtsbarkeit des Landes nicht unterworfen, ferner deutsche Gesandte bei deutschen Einzelstaaten. Prozessuale Einschränkung genießt auch der Reichspräsident gemäß Art. 43/III RV. Alle diese Personen, mögen ihnen materielle oder prozessuale Befreiungsgründe zur Seite stehen, können rechtswidrig angreifen. Insoweit sie dies tun, muß auch Notwehr zulässig sein[21]).

Nun gibt es noch Handlungen, die zwar den Tatbestand eines Deliktes erfüllen, aber wegen besonderer Gründe nicht verfolgt werden. Um hier zu untersuchen, ob die Zulässigkeit der Notwehr gerechtfertigt ist, braucht man nur jeweils die Handlung darauf zu untersuchen, ob sie objektiv rechtswidrig ist, ob also der Angegriffene rechtlich nicht verpflichtet ist, sie zu erdulden.

---

17) Vergl. v. Hippel, Band II Seite 82.

18) Kraft Herkommens, das durch das italienische Garantiegesetz von 1871 begründet wurde. Vergl. v. Bar I Seite 236 Anm. 2.

19) Vergl. § 19 G. V. G.

20) Vergl. R. G. E 52 168.

21) Für die Zulässigkeit der Notwehr gegen den Angriff eines Monarchen: Alberti, Seite 51, v. Bar, III Seite 158, Finger, I Seite 386, v. Liszt, § 33. Dagegen: Binding, Hdb. I Seite 738, Döhn, Z. St. W. 11 522, v Olshausen § 53 Nr 6.

Für die Zulässigkeit der Notwehr gegen Angriffe Exterritorialer: Allfeld, Seite 126, v. Bar, I Seite 27, III Seite 158, Beling, Exterritorialität, Seite 170, Finger, I Seite 385, v. Liszt, Seite 145, v. Olshausen § 53 Nr. 6.

Zulässigkeit der Notwehr gegenüber Angriffen der Volksvertreter in Ausübung ihres Amtes bejahen: Finger, I Seite 435, v. Olshausen, § 53 Nr. 6, Schwartz, § 53 Nr. 6.

So vor allem einmal die Delikte, die nur auf Antrag verfolgt werden. Daß es für das Vorliegen der objektiven Rechtswidrigkeit ganz unerheblich ist, ob ein Strafantrag gestellt wird und das Delikt dann tatsächlich mit Strafe geahndet wird, ist ganz klar. Es können also aus dem Fehlen des Antrags bei Antragsdelikten natürlich keinerlei Rückschlüsse auf die Zulässigkeit der Notwehr gezogen werden.

Gegen Notwehrexzeß, der straflos sein kann, wenn nämlich „der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen hinausgegangen ist", ist Notwehr zulässig, da er nicht rechtmäßig wie die Notwehr ist.

Auch gegen die sogenannte Putativnotwehr ist natürlich Notwehr zuzubilligen. Man spricht dann von Putativnotwehr, wenn der Täter irrtümlich eine Sachlage annahm, — z. B., daß ein Angriff gegeben sei oder, daß dieser rechtswidrig oder gegenwärtig sei — deren Voraussetzung seine Notwehrhandlung rechtfertigen würde und demgemäß handelt. Zwar fehlt der Vorsatz und auch die Fahrlässigkeit, wenn die irrtümliche Annahme sachlich begründet ist[22]), jedoch bleibt die Tat objektiv widerrechtlich. Es ist daher gegen Putativnotwehr Notwehr zulässig.

Gegen tatsächlich berechtigte Notwehr gibt es keine Notwehr[23]), denn diese ist objektiv rechtmäßig, weshalb es im allgemeinen unerheblich ist, aus welchem Beweggrund oder zu welchem Zweck der Täter handelt. Also auch Notwehr gegen einen provozierten Angriff ist objektiv rechtmäßig[24]) und deshalb gibt es gegen diese nicht wiederum Notwehr. Wenn dagegen der Täter den Angriff vorsätzlich herbeiführte, um dadurch den Angreifer straflos verletzen zu können, haben wir es nicht mit Notwehr, sondern mit einer vorsätzlichen Verletzung zu tun. „Denn dann handelt es sich in Wahrheit um besonders hinterlistigen Angriff unter dem Deckmantel der Notwehr." Das Gesetz will aber berechtigte Interessen schützen, nicht einen Freibrief für hinterlistige Rechtsverletzung aufstellen. Solches Handeln ist daher objektiv rechtswidrig[25]). Notwehr ist gegen solches Vorgehen deshalb zulässig[26]).

Ist nun Notwehr gegen Notstandshandlungen zulässig? Um dies entscheiden zu können, muß man die Frage prüfen, ob Notstand objektiv rechtmäßig oder zwar widerrechtlich, aber schuldlos, oder ein persönlicher Strafausschließungsgrund ist. Diese Frage beantwortet v. Hippel äußerst treffend und stichhaltig[27]): „Als persönlichen Strafausschließungsgrund kann Notstand deshalb nicht betrachtet werden, weil der Notstand bei gegebener objektiver Sachlage für jedermann frei ist. Ein persönlicher Strafausschließungsgrund liegt dagegen vor, wenn bei einer grundsätzlichen strafbaren Handlung ein einzelner

22) Vergl. v. Hippel, Band II Seite 195.

23) Vergl. z. B. Ebermeyer, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 2. Teil, das materielle Strafrecht, Seite 165.

24) Vergl. Frank, § 53|II b, Oetker, V. D. A. Seite 269.

25) v. Hippel, Band II Seite 196. Vergleiche auch die dort zitierte R. G. E. I 9. Nov. 1908, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern V S. 131|32.

26) Vergl. v. Hippel, Z. St. W. 42 417 und 47 32, Band II Seite 196, Frank, Nr. 1,2 und Oetker V. D. A. Seite 271.
A. M.: Allfeld, Seite 127, v. Bar III Seite 159, Binding, Die Normen und ihre Uebertretung II Seite 625, Finger, I Seite 387, Hälschner, I Seite 480, Köhler, Seite 348, v. Liszt, 145.

27) Band II Seite 231 ff.

Täter oder Teilnehmer wegen besonderer Eigenschaften, die in seiner Person begründet sind, oder wegen besonderer Verhältnisse straflos ausgeht."

Mit v. Hippel[28]) ist jedoch auch die Auffassung des Notstandes als Schuldausschließungsgrund abzulehnen. Diese Auffassung beruht auf der irrtümlichen Annahme, daß nur die Wahrnehmung überwiegender Interessen objektiv rechtmäßig sei. Dieser Ausgangspunkt ist jedoch unhaltbar. So wird er schon zwingend durch den Notstandsfall des § 228/II BGB. widerlegt, wonach ein Täter nicht widerrechtlich handelt, wenn er keinen unverhältnismäßigen Schaden anrichtet. Im übrigen trifft er auch nicht bei der Notwehr und bei der zivilrechtlichen Selbsthilfe zu. Auch ist die Hereinnahme der Schuld des Täters bei der Beurteilung über das Vorliegen eines Notstandsfalles verfehlt. Denn bei der Schuld handelt es sich um die seelische Beziehung des Täters zur einzelnen Tat, dagegen kann bei Vorliegen eines Notstandsfalles jedermann in gleicher Weise verfahren. Dem entspricht nur eine Auffassung, nach der Notstandshandlungen objektiv rechtmäßig sind. Dafür spricht auch die Tatsache, daß nicht derjenige objektiv rechtmäßig handelt, der überwiegende Interessen, sondern derjenige, der berechtigte Interessen innerhalb der von der Rechtsordnung als angemessen anerkannten Schranken wahrnimmt. Entscheidend für diese Grenzziehung kommt beim Notstand die Notlage des Täters in Betracht. Es ist daher die Frage zu untersuchen, welche Güterabwägung beim Vorliegen der Notlage im Einzelfall billigerweise bei Strafe von einem Durchschnittsmenschen gefordert werden kann. Von Zurechnungsfähigen ist auch in diesem Zusammenhang so wenig die Rede wie bei der Notwehr. Im Gegenteil: Die Notlage ist gerade die normale Handlung des zurechnungsfähigen Durchschnittsmenschen. Das Recht erlaubt sie, deshalb ist sie objektiv rechtmäßig.

Unterstellt man nun, daß Notstand objektiv rechtmäßig ist, dann kommt man zu dem einzig möglichen Ergebnis, daß Notwehr gegen Notstand unzulässig ist[29]). Würde nämlich die objektive Rechtmäßigkeit verneint, sodaß also Notwehr gegen Notstand möglich wäre, dann müßte man zu dem unnatürlichen Resultat kommen, daß zwar dem in Notstand Befindlichen ein Eingriff — theoretisch — gesetzlich freistünde, daß er sich aber hüten müßte, sich darauf zu stützen, weil der dadurch Betroffene berechtigt ist, jede auf den geringsten Eingriff hinzielende Verletzung in Ausübung berechtigter Notwehr, erforderlichenfalls durch Tötung des Angreifers, abzuwehren. Ein Schutzmittel würde faktisch durch ein anderes anuliert. Wenn also z. B. ein Radfahrer einen schmalen Weg, der auf einer Seite von einer Gartenanlage und auf der anderen von

28) a. a. O.

29) Gl. M.: Allfeld Seite 136, Beling 3 St. W. 18 274, Binding Handbuch I Seite 766, Oetker V. D. A. II Seite 368.

A. M.: Frank § 54|III, Leipzig Kom. § 53|4, von Liszt, Seite 149.

Die Unzulässigkeit der Notwehr gegen den Notstand nach den §§ 228 und 904 B. G. B. erkennt v. Olshausen uneingeschränkt an. (§ 53 6) dagegen will er Notwehr gelten lassen, wenn durch die Notstandshandlung das Lebensgut eines anderen gefährdet wird und damit den Selbsterhaltungstrieb des anderen auslöst.

Kritik: Notstand in den gesetzlichen Grenzen ist immer objektiv rechtmäßig und deshalb ist nie dagegen Notwehr zulässig. Bei Kollision berechtigter Interessen liegt begrifflich auf beiden Seiten Notstand vor. Es darf also jeder nur angreifen insoweit Notstandshandlungen zulässig sind. Wenn es sich also um Leib oder Leben handelt, in der Regel so weit erforderlich, sonst nur innerhalb der Schranken des Verhältnismäßigen.

einem Gewässer begrenzt ist, befährt und das Gleichgewicht verliert und dabei in den Garten zu fallen droht, darf der gerade anwesende Gärtner zum Schutz der Pflanzung durchaus nicht in Abwehr des Angriffs den Radfahrer in das Wasser stürzen, denn der Radfahrer, der das Gleichgewicht verliert, wendet dadurch, daß er sich auf die rettende Seite stürzt, eine drohende Gefahr von sich ab, handelt also in Notstand, wogegen keine Notwehr zulässig[30]) ist.

Gemäß § 127 StPO. ist jedermann befugt, jeden, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und gleichzeitig der Flucht verdächtig ist oder dessen Persönlichkeit nicht festgestellt werden kann, ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen. Der Festnehmende handelt, wenn er die Grenzen dieser Befugnis wahrt, objektiv rechtmäßig, weshalb der Festzunehmende dagegen keine Notwehr geltend machen kann[31]).

Auch das BGB. kennt einige Selbstschutzrechte, die ausdrücklich die in ihrem Rahmen vorgenommene Handlung als objektiv rechtmäßig anerkennen. So die zivilrechtlich erlaubte Selbsthilfe (§ 229 BGB.) oder der Besitzschutz (§§ 859, 860 BGB.) oder das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters (gemäß § 561 BGB.). Will z. B. ein Gläubiger seinem Schuldner eine ihm geschuldete Summe Geld wegnehmen, weil dieser gerade dabei ist, sein letztes Geld zu vernichten und obrigkeitliche Hilfe nicht zugegen ist, so kann der Schuldner diesen drohenden Eingriff nicht in Notwehr abwehren. Ebenso ist der Vermieter eines Grundstücks berechtigt, für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis beim Auszug des Mieters ohne Anrufung des Gerichts eingebrachte Sachen des Mieters zurückzubehalten. Auch die Ausübung dieses Sperrrechts darf der Mieter in Anwendung von Notwehr nicht vereiteln. In der Praxis ist wohl auch deshalb schon meistens in diesen Fällen Notwehr nicht zulässig, weil neben Besitzschutz, Selbsthilfe und Sperrecht in den allerhäufigsten Fällen auch der Rechtfertigungsgrund der Notwehr zutrifft und Notwehr gegen Notwehr unzulässig ist.

Ebenso erzeugt *Einwilligung des Verletzten* prinzipiell objektive Rechtmäßigkeit. Sicherlich immer dann, wenn es sich nur um Privatinteressen handelt. Oft beeinträchtigt aber jede Verletzung privater Interessen auch die öffentlichen oder Interessen Dritter. Dann ist Verletzung trotz Einwilligung rechtswidrig, denn der Einwilligende kann ja nur über eigene Interessen verfügen. Es kann jedoch auch dann noch eine Verletzung der Interessen Dritter *auf Grund der Einwilligung* des Hauptverletzten objektiv rechtmäßig sein, wenn die Verletzung dritter Unbeteiligter nach Lage des Einzelfalles objektiv notwendig war. In diesem Falle wird jedoch von Notstand zu sprechen sein[32]). Eine Person hat sich den Fuß verletzt. Sie willigt ein, daß der Fuß operiert wird und der Schuh, obwohl er einem Dritten gehört, aufgeschnitten wird. Der Dritte ist nicht berechtigt, diese durch Geltendmachung von Notwehr zu verhindern.

Es gibt nun eine Reihe von Verletzungen, die sich der „Hauptverletzte" nicht erlauben kann, bzw. bei welchen die Erlaubnis zur Verletzung rechtlich

30) Asbahs hat (Seite 10) dieses Beispiel konstruiert, wobei er Notwehr gelten ließ, um das ungerechte Ergebnis zu beweisen, daß in der Notwehrlehre irgend ein Fehler verborgen sein müßte. Hiermit hat dieses scheinbar ungerechte Ergebnis eine einfache Widerlegung gefunden.

31) Vergl. R. G. EE. **54** 196, **57** 80.

32) Vergl. v. Hippel, Band II Seite 198.

unerheblich ist, weil dabei Interessen Dritter mitverletzt werden, z. B. falsche Anschuldigung, weil dadurch das staatlich Interesse an gerechter Rechtspflege mitverletzt wird, Ehebruch und Bigamie, weil der Staat ein Interesse an der Integrität der Ehe hat, allgemein alle Verletzungen, die gleichzeitig in erheblichem Masse Interessen des Staates oder der Gesellschaft berühren.

Bestritten ist, ob Einwilligung die Körperverletzung objektiv rechtmäßig werden läßt[33]). Da einerseits grundsätzliche Ablehnung der Rechtmäßigkeit im Falle der Einwilligung zu den unbefriedigendsten Ergebnissen führen müßte — z. B. Haarschneiden, sportliche Zweikämpfe wären rechtswidrig — andererseits Anerkennung der objektiven Rechtmäßigkeit ebensolche Folge hervorrufen würde, — ein Duellant, der seinen Gegner so verletzt, daß er zeitlebens invalid ist, würde rechtmäßig handeln — muß ein brauchbarer Maßstab zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit im Falle der Einwilligung in eine Körperverletzung im Einzelfalle, der gleichzeitig gerecht und zweckentsprechend ist, gefunden werden. Zu einer gerechten und praktisch befriedigende Lösung kommt man, wenn man im Einzelfalle jeweils die Interessenlage untersucht[34]). In concreto ist dann z. B. ein Zweikampf mit tötlichen Waffen rechtswidrig, da die Gesundheit der Staatsbürger zu den Gütern gehört, an denen der Staat ein wesentliches Interesse hat, auf die also im Einzelfalle nicht verzichtet werden kann. Anders liegt dagegen der Fall, entgegen widersprechender Ansicht des Reichsgerichts, bei Schlägermensuren als Zweikämpfe mit nichttötlichen Waffen und Zweikämpfe ohne Waffen, wie Boxkämpfe und Ringkämpfe. Auch hier haben die Gegner durch Annahme der Kampfbedingungen in eventuelle Kampfverletzungen im Rahmen der Kampfregeln eingewilligt. Hier ist jedoch vor allem das Interesse der Kämpfer, ihre sportliche Ehre zu wahren, ihren Ehrgeiz zu befriedigen, oder ihren Körper und Geist zu stählen, maßgebend.

Hinsichtlich der objektiven Rechtmäßigkeit eines Angriffs, die Notwehr ausschließt, müßte man immer erst untersuchen, ob die Einwilligung des Verletzten objektive Rechtmäßigkeit begründet, was natürlich praktisch meistens nicht möglich ist. Jedoch kommt auch in dieser Beziehung wenig praktische Bedeutung zu. Willigt nämlich der Angegriffene in seine Verletzung ein, so hat er auch nicht den Willen, sich gegen die Verletzung zu wehren. Auch nicht ein Dritter kann zu seinen Gunsten eingreifen, denn Nothilfe ist gegen den Willen des Angegriffenen nicht zulässig.

Es kommt auch vor, daß der Täter zwar nicht mit ausdrücklicher Einwilligung, aber im Interesse und gemäß dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen in dessen Rechtsgüter in einer sonst strafbaren Art und Weise eingreift. Hier spricht man von Geschäftsführung ohne Auftrag. Kriminalpolitischen Erwägungen zufolge kann diese Geschäftsführung ohne Auftrag nur objektiv rechtmäßig sein, was auch überwiegend, allerdings mit verschiedenen rechtlichen Begründungen anerkannt worden ist[35]). Sonst könnte der Geschäftsherr von dem Geschäftsführer z. B. dafür Schadensersatz verlangen, daß er ihn, als er ihn vor dem Tode des Ertrinkens rettete, die Kleider beschädigte. Oder, ein Dritter könnte einen Arzt in Ausübung von Nothilfe daran hindern, daß

33) Dafür: Allfeld, Seite 345, Binding Hdb. I Seite 724, dagegen hat das Reichsgericht hier die Erheblichkeit der Einwilligung grundsätzlich abgelehnt: EE. 2 442, 6 61.

34) Gl. M.: v. Liszt-Schmidt, Seite 477, a. M.: v. Hippel, Band II Seite 246.

35) Ahrens, Geschäftsführung ohne Auftrag, Frank vor § 51, Gerland, Lehrbuch Seite 122, von Hippel, Band II Seite 251, Rosenberg, G. S., 1903 Seite 73 ff. z. T. a. M. Köhler, Seite 388.

er an einem Bewußtlosen, der nur noch durch eine Operation zu retten ist, einen Eingriff vornimmt.

Ausdrücklich und grundsätzlich hat das Reichsgericht [36]) anerkannt, daß ärztliche Eingriffe objektiv rechtmäßig sind, wenn sie medizinisch sachgemäß und mit Willen des Patienten oder im Falle der Geschäftsführung ohne Auftrag erfolgen, selbst wenn der Eingriff im Einzelfalle ungünstige Folgen zeitigen sollte. Bei allen derart gelagerten Fällen ist Notwehr unzulässig[37]).

Nun ist zu untersuchen, ob gegen die Tätigkeit Beamter an sich Notwehr zulässig ist. Dies ist dann statthaft, wenn sich diese Tätigkeit der Beamten als rechtswidrigen Angriff darstellt. Es ist also zu erforschen, ob und wann eine Amtstätigkeit rechtswidrig sein kann.

Grundsätzlich ist die Entscheidung über Rechtswidrigkeit ein Urteil ex post und nicht ex ante, da über die Rechtswidrigkeit im allgemeinen der Erfolg entscheidet. Es hat also der Richter seinem Urteil die tatsächlichen Ergebnisse, und nicht die durch Versetzung in die Lage des Täters dieser Tat gewonnenen Urteil zugrunde zu legen. Amtshandlungen sind jedoch weitgehend in das Ermessen der Amtsträger gestellt; verständiges Ermessen im gegebenen gesetzlichen Rahmen muß über die Vornahme im einzelnen Falle entscheiden. Hier kann natürlich nicht das tatsächliche Ergebnis, der Erfolg, über die Rechtswidrigkeit entscheiden, sondern nur eine objektive Würdigung unter Versetzung in die Lage des Täters zur Zeit der Tat. Rechtmäßig bedeutet daher in diesem Zusammenhang pflichtmäßig bei objektiver Würdigung. Um also die Frage der Zulässigkeit der Notwehr gegen eine Amtshandlung im Einzelfalle entscheiden zu können, muß man diese auf ihre objektive Pflichtmäßigkeit bzw. -widrigkeit untersuchen[38]). Eine Amtshandlung kann also nicht rechtswidrig sein, wenn sie Ausfluß des Rechts bzw. einer Pflicht ist. Mag sie als Zwangsvollstreckung[39]) oder Verwaltungszwang, Ersatzvornahme, oder als Verhaftung, Festnahme, Beschlagnahme oder als Leibes- und Hausvisitation auftreten oder mag sie als Ausübung der Rechte des Militärs oder verschiedener Beamtengruppen, wie Forst- und Zollbeamte, erscheinen.

Nicht pflichtgemäß sind wohl Handlungen der Beamten außerhalb ihrer Amtsstellung. Allgemein wird man auch Pflichtmäßigkeit verneinen müssen gegenüber allen Handlungen sachlich unzuständiger Beamter. Dagegen wird örtliche Unzuständigkeit wohl für die Frage der Rechtmäßigkeit unerheblich sein. Wenn z. B. ein Polizeibeamter eine Zwangsvollstreckung vornehmen will, so ist diese pflichtwidrig, wenn er dagegen außerhalb seines Amtsbezirks einen Ruhestörer festnimmt, kann man ihm wohl die Pflichtmäßigkeit seiner Amtshandlung nicht absprechen.

Auch die Außerachtlassung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form — Vollstreckung ohne Vollstreckungstitel, Verhaftung ohne Haftbefehl — muß als pflichtwidrig und somit als rechtswidrig erachtet werden, so daß gegen solche Amtshandlungen Notwehr zulässig ist.

36) R. G. EE. **25** 375, **61** 242, 256.
37) z. T. a. M. Köhler, Seite 396.
38) Vergl. Binding, Lehrbuch II Seite 751, 756, v. Hippel, Band II Seite 194, 195, v. Olshausen, § 53 Nr. 8, R. G. EE. **22** 300, **25** 152, **26** 22, **27** 198, **38** 375, **59** 407, **61** 298.
39) Siehe: R. G. E. **3** 222.

Dagegen ist eine Amtshandlung rechtmäßig, wenn zwar der Beamte objektiv pflichtmäßig handelt, aber die Amtshandlung materiell falsch ist[40]). Wenn sich also ein Schuldloser gegen eine pflichtgemäße Verhaftung wehrt, handelt er nicht in Notwehr, sondern erfüllt den Tatbestand des „Widerstands gegen die Staatsgewalt" nach § 113 RStGB. Nicht pflichtgemäß ist natürlich eine Amtshandlung, die ein Beamter böslich, obwohl er weiß, daß er zur Vornahme dieser Handlung nicht berechtigt ist, durchführt.

Bei dienstlichen Befehlen ist der Fall zu untersuchen, daß ein Vorgesetzter pflichtwidrig befiehlt. Kannte der Untergebene die Rechtswidrigkeit des Befehls, dann führt er natürlich den Befehl auch rechtswidrig aus. Wußte er nicht, daß der Befehl rechtswidrig war, oder bestand eine sogenannte blinde Gehorsamspflicht, so daß der Untergebene den Befehl durchführen muß, ob er will oder nicht, so handelt der Untergebene zwar pflichtgemäß, jedoch ist auch die pflichtgemäße Durchführung einer Rechtswidrigkeit objektiv rechtswidrig. Nachfolgende Rechtmäßigkeit kann vorausgehender Rechtswidrigkeit nicht aufheben. Die Rechtswidrigkeit zieht sich gewissermaßen wie ein roter Faden durch die ganze Handlung. Es ist hiergegen also Notwehr zulässig[41]).

Diese Auffassung führt allein zu befriedigenden Ergebnissen. Wenn z. B. ein höherer Polizeibeamter seinen Feind, nur um sein Haßgefühl zu befriedigen, durch einen gutgläubigen Untergebenen verhaften läßt, müßte sich dieser es ruhig gefallen lassen, daß man ihn einsperrt. Nun wird man einwenden, daß es aber genau so unrecht sei, daß der Untergebene durch die Abwehr eventuell verletzt wird, trotzdem er pflichtgemäß handelt. Wenn einer Unrecht erleiden soll, entweder der untergebene Beamte oder sein Opfer, so kann man dies immerhin noch eher dem Beamten zumuten, der einmal die Rechtmäßigkeit des Befehls prüfen könnte und dann, weil er infolge seines Amtes immer mit Gefährdung und Verletzung rechnen muß.

Anders dagegen liegt der Fall, wenn Befehl wie Ausführung rechtmäßig sind. Wenn bei diesen Voraussetzungen z. B. ein Schuldloser verhaftet werden soll, so ist er verpflichtet, dies zu dulden, denn die Verhaftung eines nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeiorgane Verdächtigen ist als pflichtgemäße Handlung objektiv rechtmäßig. Trotzdem die Amtshandlung materiell falsch ist, ist sie als Ausfluß pflichtgemäßen Ermessens objektiv rechtmäßig, weshalb der zu Verhaftende, obwohl er unschuldig ist, nicht dagegen Notwehr geltend machen.

Objektive Rechtmäßigkeit wird auch anerkannt bei bestimmten besonderen Berufstätigkeiten, wenn sie pflichtgemäß innerhalb der rechtlich anerkannten Schranken erfolgen. Hiezu gehören z. B. Handlungen des

40) Siehe die bereits zitierten R. G. EE. **27** 198, **38** 375, **61** 298.

41) Gl. M.: Allfeld, Seite 640 Nr. 11, v. Bar, III Seite 165 ff., Binding, Lb. II Seite 771 Frank, § 53 I, Köhler, Seite 348, Wachenfeld, Seite 536.

A. M.: Hälschner, II Seite 811, v. Liszt, § 171 II, 2, v. Olshausen, § 113 Nr. 15a und das R. G. in seinen EE. **2** 411, **55** 162.

v. Hippel: Band II Seite 263 spricht hier nur von Straffreiheit des Untergebenen, weil der Untergebene pflichtmäßig gehandelt habe. Er vermeidet es in diesem Zusammenhang offenbar ausdrücklich diese Handlung als eine objektiv rechtswidrige zu bezeichnen. In der Fußnote 4 (Seite 263), führt er aber widerum aus, daß für die Rechtsmäßigkeit im Sinne des § 113 St. G. B. das pflichtmäßige Verhalten des ausführenden Beamten entscheidend sei.

Kritik: Man kann nicht von einer Rechtmäßigkeit im Sinne des § 113 sprechen, entweder ist eine Handlung schlechthin objektiv rechtmäßig, dann ist sie es natürlich auch im Sinne des § 113 oder sie ist nicht rechtmäßig, dann ist sie dies auch in dem besonderen Fall des § 113 nicht.

Kapitäns im Rahmen des § 91 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, beim Anwalt Ermittlung und Geltendmachung aller zu Gunsten des Angeklagten verwendbarer Umstände, Wahrnehmung der prozessualen Rechte und juristische Beratung des Mandanten, ferner beim Arzt sachgemäße ärztliche Tätigkeit.

Auch die Züchtigung des Kindes durch den Vater und des Schülers durch den Lehrer ist, wenn sie sich in angemessenen Grenzen hält und sachlich begründet ist, objektiv rechtmäßig. Ferner die Ausübung des Züchtigungsrechts durch eine fremde Person, wenn es ihr übertragen ist oder im Falle der Geschäftsführung ohne Auftrag oder, wenn die Züchtigung dem öffentlichen Interesse entspricht und sich natürlich im Rahmen des Angemessenen hält.

Nun gibt es noch einige Fälle die grundsätzlich rechtmäßig sind. So vor allem wahrheitsgemäße Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen der Volksvertretungen und der Gerichte[42]), Ausübung rechtmäßiger Disziplinargewalt und befugte Offenbarung von Privatgeheimnissen. Sogar beleidigende Äußerungen sind objektiv rechtmäßig, wenn sie nachweisbar wahr sind und nicht aus Form oder Kundgebung auf das Vorhandensein einer Beleidigung zu schließen ist.

Zum Schluß ist noch der umstrittene Fall des Tierangriffs zu behandeln. Hier muß man unterscheiden zwischen Angriffen gehetzter und böswilliger Tiere.

Bei Angriffen gehetzter Tiere ist die Rechtslage ganz klar. Hier handelt es sich nicht um einen eigentlichen Tierangriff, sondern um den Angriff eines Menschen, dessen Werkzeug das gehetzte Tier ist. Die Abwehr kann sich nun — soweit erforderlich — gegen den Hetzenden, als auch gegen das Tier richten. Auch, wenn der Eigentümer oder Besitzer eines Tieres es böswillig unterläßt, das angreifende Tier zurückzurufen, haben wir es mit einem menschlichen Angriff zu tun. In diesem Fall ist natürlich auch Notwehr zuzubilligen[43]).

Geteilt sind die Meinungen beim selbstständigen böswilligen Tierangriff. Ein selbstständiger tierischer Angriff liegt dann vor, wenn ein Tier aus eigener Initiative, aus eigenem Willen angreift. Auch Tiere haben einen mehr oder weniger starken Willen, der allerdings rechtlich nicht erheblich ist, und nicht durch Vernunft oder Geist gelenkt wird. Immerhin wird man den Tieren den Willen nicht absprechen können, der eine Handlung betätigen kann, die begriffsnotwendig für einen Angriff ist. Da aber ein Tier nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann, so kann es selbst eigentlich nicht rechtswidrig handeln. Nach der subjektiven Theorie gäbe es also keinen rechtswidrigen Tierangriff. Nach ihr könnte man gegen solche Angriffe nur Notstand geltend machen. Dies würde zu den ungeheuerlichsten Ergebnissen führen. Nach § 54 RStGB. ist man nämlich nur berechtigt, sich oder seine Verwandten zu schützen. Wenn also ein Tier den besten Freund anfallen würde, müßte der andere Freund tatenlos zusehen, wie es diesen zerfleischt. Und da Notstand nur gegen leib- oder lebensgefährlichen Angriffen gestattet ist, müßte man zusehen wie ein Marder sämtliche Hühner seines Hühnerhofs

42) Gl. M.: van Calker, Seite 14, 3c, v. Hippel, Band II Seite 266, Köhler, Seite 144, Beling, Seite 57.
A. M.: Binding, Hdb. I Seite 676 v. Olshausen, § 53|6, Wachenfeld, Seite 55.
43) Vergl. Oetker, Seite 41.

mordet. Auch mit dem privatrechtlichen Notstand nach § 228 BGB. kommt man nicht weiter. Im Rahmen dieser Bestimmung ist zwar Abwehr eines Tierangriffs als Angriff einer gefahrdrohenden Sache gestattet, aber nur insoweit, als der Schaden, nicht außer Verhältnis zu dem durch die Notstandshandlung zu erwartenden Schaden steht. Wenn z. B. ein Pferd die Blumenbeete zertrampelt, und man es auf gütige Weise nicht daran hindern kann, muß man es gewähren lassen, wenn aber ein Obstdieb einige Äpfel stehlen will, dann kann man dies durch Gewalt verhindern und nötigenfalls bis zu seiner Tötung schreiten. Oder, wenn uns ein Hund angreift, müssen wir abwarten, ob der Hund es auf unsere Hose oder auf uns abgesehen hat, und dann müssen wir uns noch schnell ausrechnen, ob der Hund oder die Hose mehr wert ist. Ungerechtes Ergebnis wäre ferner, daß Notwehrexzeß, wenn sich der Täter auf „Bestürzung, Furcht oder Schrecken" berufen kann, gegenüber Menschen straflos bleibt, dagegen gegen Tiere strafbar wäre. Zu allein möglichen und gerechten Ergebnissen kommt man auch hier nur dann, wenn man der Rechtswidrigkeit einen objektiven Maßstab anlegt, was wiederum beweisen dürfte, daß nur objektive Rechtswidrigkeit Voraussetzung eines wehrfähigen Angriffs sein kann. Gegen diese Auffassung wenden sich die Gegner[44]) mit dem Einwand, daß die Frage der Zulässigkeit der Notwehr durch den § 228 BGB. entschieden sei und daß die Tätigkeit des Angreifers rechtlich zu werten sei, Tiere aber Träger von Rechten nicht sein können und deshalb ein Tierangriff nicht formell rechtwidrig sein könne. Diese Einwende sind leicht zu widerlegen. Dadurch, daß das BGB. die Notwehrdefinition des Strafrechts wortwörtlich übernommen hat, ist bekundet, daß es die Notwehrbefugnisse im selben Umfang geregelt wissen will, wie § 53 RStGB. Notstand nach § 228 BGB. kann also nur insoweit in Frage kommen, als eine Handlung nicht Gegenstand des Notwehrrechts gemäß § 227 GBG. bzw. § 53 RStGB. ist. Es wird also nicht der Umfang der Notwehr durch den § 228 BGB., sondern Notstand wird durch den § 53 RStGB. bzw. § 227 BGB. beschränkt. Ferner da Tiere keinen rechtlich erheblichen Willen haben, kann der Wille der Tiere keine Auswertung erfahren, man kann also weder behaupten, ein Tier handle rechtswidrig noch rechtmäßig. Endlich ist das Merkmal „rechtswidrig" wie schon betont wurde, vom Standpunkt des Angegriffenen aus zu betrachten. Der Angegriffene ist nämlich praktisch gleich schutzbedürftig, ob er nun von einem Menschen oder von einem in seiner Auswirkung gleich gefährlichen Tier angegriffen wird und ihm ist es ganz gleich, ob er sich gegen ein gehetztes oder gegen ein böswilliges Tier verteidigen muß. Auch die praktischen Ergebnisse lassen nur eine einzige Lösung als möglich erscheinen, nämlich die, daß ein *Tierangriff objektiv rechtswidrig ist und daß deshalb dagegen Notwehr zulässig ist*[45]).

Stellt man sich konsequent hinsichtlich der Rechtswidrigkeit auf objektiven Boden, dann müßte man eigentlich auch zur Ansicht gelangen, daß auch

44) Allfeld, Seite 126, Ebermeyer. Seite 164, Finger, I Seite 388, v. Liszt, Seite 145 und auch neuerdings v. Liszt-Schmidt § 53, A. Merkel, Lb. S. 163, Schwarz, § 53|2 b, Schollmeyer, Seite 18, Titze, Notstandsrechte, 1897, S. 17, Wessely, Die Befugnisse des Notstands und der Notwehr, 1862 S. 55 und das R. G. in seinem EE. **34** 295 **36** 230.

45) So v. Bar, III Seite 191, Binding, Hdb. I Seite 738, Frank, § 53|I 2 b, Gerland, Seite 113, v. Hippel, II Seite 208, Köhler, Seite 346, 347, Oetker, V. D. A. II Seite 263 ff., v. Olshausen, § 53|6, Sommerlad, G. A. **34** 358, Jesse, Seite 31, Rosenfelder, Seite 44.

gegen „Angriffe" von leblosen Sachen und Naturgewalten Notwehr gegeben sei[46]). Hier fehlt es jedoch am Moment des Angriffs, da kein tatsächlicher Wille gegeben ist, der eine Handlung vollbringt, ohne die ja ein Angriff nicht zu denken ist. Von einer leblosen Sache kann also kein Angriff ausgehen, weshalb auch gegen jedmögliche Einwirkung einer Sache Notwehr unzulässig ist[47]).

Unmöglich kann dann ein Mensch als Sache betrachtet werden, wenn er zwar eine Gefahr mit sich bringt, aber diese Gefahr ohne oder gegen seinen oder eines Dritten Willen von ihm ausgeht, wie dies z. B. bei einem aus dem Fenster stürzenden Menschen der Fall ist. Jedoch ist auch hier keine Notwehr zulässig, da eine Gefahr, hinter der kein Wille steht, mangels Handlung einen Angriff darstellen kann.

---

46) Zu diesem Schluß kommen: Merkel, Kriminalistische Abhandlungen 1867, Seite 47, Großmann, Prinzip der Selbstverteidigung, im B. G. B. 1903, Seite 63, Hold v. Ferneck, Seite 367.

47) Frank § 53|I, Leipziger Kom. 58|2 b, v. Olshausen, § 53|5.
A. M.: v. Bar, III Seite 136, (Binding, Grdz. Seite 191 will Notwehr analog anwenden), Löffler, Z. St. W. **21** 564, Tobler, Grenzgebiete zwischen Notwehr und Notstand, Seite 63.

Anregung

Zum Schluß möge noch angeregt werden, daß der § 53 RStGB. in eine einwandfreiere stilistische und korrektere grammatikalische Form gebracht werde. Vor allem soll im ersten Absatz „geboten" durch „erlaubt" ersetzt werden, was dem Sinn der Notwehr gerechter würde, da Notwehr ein Recht und nicht eine Pflicht darstellt, sodaß vielleicht § 53/I RStGB. etwa so lauten möge: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung infolge Notwehr erlaubt war.

Auf alle Fälle muß im zweiten Absatz, wenn die derzeitige Form beibehalten werden soll, das „Komma" zwischen „gegenwärtig" und „rechtswidrig" aus den bereits Seite 16 näher dargelegten Gründen entfernt werden, wie es bereits im § 21 des Entwurfs von 1925 geschehen ist.

Es ist überhaupt zu erwägen, ob nicht der derzeitige Wortlaut des Absatzes II durch einen anderen zu ersetzen ist. Ungenau ist es nämlich, von einem „rechtswidrigen Angriff" im Rahmen des § 53 zu sprechen. Denn „rechtswidrig" bezieht sich auf den Angegriffenen und hat also gewissermaßen passiven Charakter, während Angriff eine Handlung des Angreifers darstellt und ausgesprochen aktiven Charakter hat. Rechtlich und stilistisch ist es unmöglich, daß eine aktive Handlung (der Angriff) eines Menschen durch das Empfinden, das es bei einem anderen Menschen auslöst charakterisiert wird. Korrekter und eindeutiger, wenn auch weniger geschliffen, könnte der Absatz II folgendermaßen lauten: Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um sich oder einen anderen aus dem Zustand des gegenwärtig und zu Unrecht Angegriffenseins zu befreien.